

Drs. AR 37/2017

## Gutachten

### zum Antrag der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) vom 11.05.2016 auf Akkreditierung und auf Überprüfung der Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)<sup>1</sup>

-vorgelegt am 23.01.2017<sup>2</sup>

#### 10 I. Zusammenfassung

15 AQAS wurde im Jahr 2002 gegründet und gehört heute zu den größten Agenturen Deutschlands. AQAS ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene tätig. Ein Schwerpunkt liegt in der Programmakkreditierung. AQAS erzielt hier in Deutschland seit Jahren hohe Marktanteile. Bei Lehramtsstudiengängen und Joint Programmes ist die Agentur besonders ausgewiesen.

20 Seit ihrer Gründung hat die Agentur 1953 Verfahren der Programmakkreditierung durchgeführt und dabei 5734 Studienprogramme akkreditiert, darunter 67 Joint Programmes. 1052 Verfahren wurden an Universitäten durchgeführt, davon 155 Verfahren für lehrerbildende Studiengänge. Bisher hat AQAS zehn Systemakkreditierungsverfahren erfolgreich abgeschlossen.

Die Gutachtergruppe gewann einen positiven Eindruck von der Agentur. AQAS zeichnet sich durch Professionalität, eine gute interne Kommunikationskultur sowie kompetente und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird verschiedentlich auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung stets und grundsätzlich für Frauen und Männer.

<sup>2</sup> Entsprechend den „Guidelines for ENQA Agency Reviews“ (siehe dort Ziff. 6.4, S. 18) wurden für das Gutachten nur Informationen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Begehung vorlagen bzw. auf Grundlage von Nachforderungen der Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates im Rahmen der Begehung nachgereicht wurden.

AQAS ist bestrebt, die Tätigkeiten im internationalen Markt auszubauen. Die Agentur hat bisher über dreißig Programmakkreditierungen sowie eine institutionelle Akkreditierung im Ausland durchgeführt.

## 5 II. Verfahrensgrundlagen

### II.1. Gesetzlicher Auftrag

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer *Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland* hat die Stiftung den Auftrag, Akkreditierungsagenturen zu akkreditieren. Sie verleiht zeitlich befristet die Berechtigung, Studiengänge oder hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Agentur galten die „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 08.12.2009 i.d.F vom 10.12.2010. Eine grundlegende Neufassung der Regeln, die insbesondere die 2015 von den Ministern des Europäischen Hochschulraums beschlossenen „European Standards and Guidelines“ (ESG) inkludierten, befand sich in Vorbereitung. Akkreditierungsrat und Agentur vereinbarten, dass die Gliederung der Selbstbewertung bereits nach der Entwurfsfassung der neuen Regeln erfolgen sollte, die der Akkreditierungsrat schließlich am 23.09.2016 verabschiedete. Das Verfahren wurde ebenfalls nach den Regeln (2016) durchgeführt. Allerdings wurde verabsäumt, mit der Agentur eine formelle Verständigung auf die Anwendung der Regeln (2016) zu vereinbaren. Daher erfolgt die Beschlussfassung des Akkreditierungsrates auf der Grundlage der Regeln (2010).

### 25 II.2 Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area

Um als Mitglied in der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) anerkannt zu sein oder in das European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) aufgenommen zu werden, muss eine Agentur in einer externen Begutachtung nachweisen, dass sie die ESG einhält. Für das EQAR gilt dabei die Vollmitgliedschaft einer Agentur bei ENQA als prima facie Nachweis der Einhaltung der ESG.

Die Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat beinhaltet die Bewertung entlang der ESG und vermeidet dadurch eine doppelte externe Begutachtung. Der Akkreditierungsrat orientiert sich an den *Guidelines for external reviews of quality assurance agencies in the EHEA*.

### II.3. Wesentliche Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierung/ENQA-Review/EQAR-Registration

Die letzte Reakkreditierung von AQAS hat der Akkreditierungsrat im Jahr 2012 mit vier Auflagen und vier Empfehlungen ausgesprochen.<sup>3</sup> Auch die Eintragung im Europäischen Register (EQAR) wurde mit zwei sogenannten „flagged issues“ verbunden. D.h. es wurden Punkte thematisiert, die für die nachfolgende Evaluation besonders berücksichtigt werden sollten. In der folgenden Bewertung der Gutachtergruppe werden alle diese Aspekte besondere Aufmerksamkeit bei den zugehörigen ESG-Standards erfahren.

### 10 II.4 Ablauf des Verfahrens

AQAS hat mit Schreiben vom 11.05.2016 den Antrag auf Akkreditierung als Akkreditierungsagentur beim Akkreditierungsrat eingereicht. Am 31.08.2016 legte die Agentur eine Selbstbewertung nebst weiteren Unterlagen vor. Mit Email vom 28.10.2016 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 11.11.2016 eingingen.

15 Vom Akkreditierungsrat wurden mit Beschluss vom 22.06.2016 folgende Gutachterinnen und Gutachter benannt:

- **Prof. Dr. Andreas Musil**, Vizepräsident der Universität Potsdam für Lehre und Studium, Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungs- und Steuerrecht, Universität Potsdam (Vorsitz)
- 20 • **Prof. Dr. Lutz-Helmut Schön**, Professor für Didaktik der Naturwissenschaften und Leiter des Zentrums für LehrerInnenbildung, Universität Wien
- **Prof. Dr. Blaženka Divjak**, Professorin für Mathematik und Informatik, Fakultät für Organisation und Informatik, Universität Zagreb
- **Timo Gayer**, M.A. Berufspädagoge, Politischer Sekretär im Ressort Bildungs- und  
25 Qualifizierungspolitik, IG Metall (Berufspraxis)
- **Florian Pranghe**, Universität zu Köln (Studierender)

Für den Akkreditierungsrat begleitete das Verfahren Professor Dr.-Ing. Stefan Bartels. Die Gutachtergruppe wurde von dem Geschäftsführer Dr. Olaf Bartz und der Referentin Ketyvan Becker der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland unterstützt.

30 Am 09.09.2016 fand in Berlin ein Vorbereitungstreffen für die Gutachter statt, in dessen

---

<sup>3</sup> Die Erfüllung der Auflagen wurde vom Akkreditierungsrat am 12.09.2013 festgestellt.

Rahmen die Kriterien des Akkreditierungsrates und die ESG vorgestellt und erläutert wurden. Zudem diente das Vorbereitungstreffen dazu, die Kenntnisse über den Verfahrensablauf und das Rollenverständnis von Gutachtern in Akkreditierungsverfahren zu vertiefen.

## 5 **Selbstbewertung**

Am 31.08.2016 legte die Agentur eine Selbstbewertung mit weiteren Unterlagen vor. Mit E-Mail vom 28.10.2016 wurden Unterlagen nachgefordert, die mit Schreiben vom 11.11.2016 eingingen.

10 Die Selbstbewertung der Agentur ist aussagekräftig. Die Selbstbewertung und die eingereichten Unterlagen dokumentieren umfassend die Tätigkeitsfelder der Agentur und stellen die jeweiligen Qualitätssicherungs- und Entwicklungsmaßstäbe dar. In der Selbstbewertung werden jeder Standard der ESG sowie die zusätzlichen deutschen Kriterien bewertet und ausgeführt.

15 Außerdem beschreibt die Agentur ihren Umgang mit den Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Reakkreditierung.

## **Begehung**

Vom 27.11 bis 29.11.2016 fand am Sitz der Agentur in Köln eine Begehung statt, in deren Vorfeld sich die Gutachtergruppe am 27.11.2016 zu einer Vorbesprechung zusammenfand.  
20 Die Gutachtergruppe führte Gespräche mit der Leitung der Agentur, Mitgliedern der Akkreditierungskommissionen für Programm- und Systemakkreditierung, Mitarbeitern der Geschäftsstelle, mit Gutachtern sowie mit Vertretern von deutschen und ausländischen Hochschulen, an denen die Agentur Verfahren durchgeführt hat. Im Rahmen der Begehung wurden weitere Unterlagen nachgereicht. (Der Ablaufplan ist als Anlage beigefügt.)

25 Die Gutachtergruppe legte mit Datum vom 23.01.2017 unter Berücksichtigung der Stellungnahme von AQAS vom 18.01.2017 mit einstimmigem Votum das beiliegende Gutachten vor.

30 Das vorliegende Gutachten basiert auf den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* aus dem Mai 2015 und dem Beschluss des Akkreditierungsrates „*Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Agenturen*“ vom 23.09.2016.

## II.5 Das deutsche Akkreditierungssystem

Das deutsche Akkreditierungssystem ist dezentral organisiert und dadurch gekennzeichnet, dass Akkreditierungsagenturen für eine Tätigkeit in Deutschland durch den Akkreditierungsrat zugelassen werden. Die Akkreditierung wurde im Jahr 1998 eingeführt und ba-

5

sierte von Anfang an auf der Beteiligung von Wissenschaft, Studierenden und Berufspraxis. Aufgabe der Akkreditierung ist die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Standards, die mit der Überprüfung des Studiengangskonzeptes und der Studierbarkeit des Lehrangebots auch die Qualität der Lehre sowie die Überprüfung der Berufsrelevanz und die Förderung der Geschlechtergerechtigkeit einschließt. In der Regel ist die Akkreditierung Voraussetzung

10

für die Einführung und Erhaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Ergänzend zur Programmakkreditierung wurde 2007 die Systemakkreditierung eingeführt. Eine positive Systemakkreditierung berechtigt eine Hochschule, das Gütesiegel des Akkreditierungsrates für Studiengänge nach den Maßgaben ihres internen Qualitätssicherungssystems zu vergeben.

15

Die Tätigkeit des Akkreditierungsrats basiert auf dem am 15. Februar 2005 verabschiedeten Gesetz zur Errichtung der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Neben der zeitlich befristeten Zulassung von Agenturen für die Tätigkeit in Deutschland legt der Akkreditierungsrat die Grundanforderungen für Akkreditierungsverfahren fest, die nach verlässlichen und transparenten Standards durchzuführen sind. Gleichzeitig trägt

20

der Akkreditierungsrat dafür Sorge, dass die in der Verantwortung der Länder liegenden Belange des Gesamtsystems im Rahmen der Akkreditierung Berücksichtigung finden. Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland übernimmt auch die Aufgaben einer zentralen Dokumentationsstelle für das Akkreditierungswesen und verwaltet die Datenbank der in Deutschland akkreditierten Studiengänge.

25

Ein europäischer Konsens in der Qualitätssicherung von Hochschulen wurde mit den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (nachfolgend ESG) erstmals von den für das Hochschulwesen zuständigen Ministern auf der Bologna-Nachfolgekonferenz in Bergen im Mai 2005 verabschiedet. Eine überarbeitete Fassung der ESG wurde im Mai 2015 auf der Konferenz der Minister in Jerewan beschlos-

30

sen. Um die internationale Anerkennung der Entscheidungen des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsagenturen zu fördern, berücksichtigte der Akkreditierungsrat von Anfang an die ESG.

### III. Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS)

#### III.1 Gründung

5 Die Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen (AQAS) wurde 2002 auf Initiative von Universitäten und Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz gegründet. Die Agentur versteht sich als eine von Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften getragene Einrichtung, deren Tätigkeit mit der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre verbunden ist. Die Agentur ar-  
10 beitet fächer- und hochschulübergreifend.

Gemäß der Satzung der Agentur leistet AQAS durch ihre Aktivitäten im Bereich der Programm- und Systemakkreditierung sowohl auf der nationalen als auch auf der internationalen Ebene einen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Hochschulraums.

#### 15 III.2 Organisation

Die Agentur ist als eingetragener Verein registriert. Zum Zweck des Vereins und zur Organisationstruktur gibt die Satzung detailliert Auskunft. Organe<sup>4</sup> des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Beschwerdekommision sowie zwei Kommissionen für die Programm- und Systemakkreditierung. Die Arbeit der oben genannten Organe wird  
20 von der Geschäftsstelle unterstützt.

**Mitgliederversammlung:** Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal pro Jahr. Die Hauptzuständigkeiten der Versammlung betreffen die Beschlussfassungen über wichtige Angelegenheiten des Vereins, über Geschäftsordnungen, über die Satzung, Wirtschaftspläne und Ähnliches. Außerdem ist die Mitgliederversammlung berechtigt, den Akkreditierungskommissionen Vorschläge zu den Kriterien der Akkreditierung und zu Verfahrensgrundsätzen zu unterbreiten.  
25

**Vorstand:** Der Vorstand bestellt die Akkreditierungskommissionen und die Beschwerdekommision, stellt das Qualitätssiegel im Auftrag des Akkreditierungsrats aus und trägt die Verantwortung für die Aufstellung des Haushaltsplans.

---

<sup>4</sup> AQAS verwendet die Begriffe „Organe“ und „Gremien“ synonym.

**Akkreditierungskommissionen:** Die Akkreditierungskommissionen sind die zentralen Beschlussorgane für Programm- und Systemakkreditierung. Sie sind für die endgültige Entscheidung der einzelnen Akkreditierungsverfahren zuständig. Zudem beschließen sie über Verfahrensgrundsätze und Standards für die Akkreditierung.

- 5 **Beschwerdekommision:** Die Beschwerdekommision trifft abschließende Entscheidungen über solche Beschwerden, die nicht durch erneute Beratung durch die entsprechende Kommission ausgeräumt werden konnten.

Seit der zweiten Hälfte 2016 ist die **Geschäftsstelle** der Agentur in drei zentrale Bereiche strukturiert: Systemakkreditierung, Programmakkreditierung und Internationales. Jeder der  
10 drei Bereiche wird von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter geleitet. Die beiden Geschäftsführerinnen verantworten alle Bereiche und leiten zusätzlich die Bereiche Systemakkreditierung und Internationales, in denen sie auch operativ tätig sind.

Zu den Mitgliedern der Agentur zählen 91 Hochschulen und eine wissenschaftliche Gesellschaft.

- 15 AQAS e.V. unterhält eine Tochtergesellschaft AQAS ARCH. Die AQAS ARCH GmbH berät Hochschulen und hochschulnahe Institutionen in den Bereichen Lehre Forschung und Dienstleistungen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit von AQAS ARCH liegt im Consulting, das durch diverse Instrumente – Trainings, thematische Workshops, Zertifizierungen – durchgeführt wird.

20

### III.3 Ausstattung

Laut dem Jahresabschluss der Agentur erzielte die AQAS im Jahr 2015 einen Jahresumsatz in Höhe von [...] Euro.

- 25 Derzeit verfügt AQAS über 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stand August 2016). Neben den beiden Geschäftsführerinnen sind zwölf Referentinnen und Referenten, zwei Sachbearbeiterinnen, drei Sekretärinnen und zwei Organisationsassistentinnen eingestellt. Zusätzlich wird die Geschäftsstelle der Agentur durch vier studentische Hilfskräfte unterstützt.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Köln. Hier wurden Räumlichkeiten angemietet, die insgesamt 480m<sup>2</sup> Bürofläche umfassen. Jedes Büro wird üblicherweise von zwei Mitarbeitern  
30 geteilt.

Jeder Arbeitsplatz ist mit einem PC bzw. Laptop, einem Telefon und je Büro einem Laserdrucker ausgestattet. Das Sachanlagevermögen von der AQAS beträgt etwa [...] Euro (Stand 31.12.2015).

### III.4 Tätigkeitsspektrum

Gemäß der Satzung führt AQAS in Deutschland regelmäßig Programm- und Systemakkreditierungen durch. Die Agentur zählt mit einem Marktanteil von ca. 30% zu den größten Agenturen Deutschlands. Ein besonderes Profil der Agentur ist mit ihren umfangreichen Erfahrungen im Bereich der Lehramtsstudiengänge und Joint Programmes verbunden.

Außerdem ist AQAS international im Bereich der Programmakkreditierung tätig. AQAS hat im Berichtszeitraum zahlreiche Verfahren, vor allem in der Programmakkreditierung, in Deutschland durchgeführt. Seit ihrer Gründung 2002 hat die Agentur 1953 Verfahren der Programmakkreditierung durchgeführt und 5743 Studiengänge akkreditiert, davon 155 Verfahren für lehrerbildende Studiengänge (Selbstbewertung S. 14). Im Bereich Systemakkreditierung hat die Agentur zehn Hochschulen akkreditiert, davon vier Universitäten und sechs Fachhochschulen. Hinzu kommen 37 internationale Verfahren. Davon entfiel der größte Anteil auf Programme in Moldawien (15 Studiengänge). Weitere Verfahren wurden in Kasachstan, Laos, Lichtenstein, Luxemburg, Nordzypern, Österreich und Russland durchgeführt.

Im Aufbau befindet sich das Tätigkeitsfeld der institutionellen Akkreditierung im Ausland. Vor kurzem hat die Agentur ein erstes Verfahren in Oman erfolgreich abgeschlossen.<sup>5</sup>

Tätigkeitsbereiche von AQAS, die ESG-relevant sind:

<b>Tätigkeitsfeld</b>	<b>In Deutschland</b>	<b>Im Ausland</b>
Programmakkreditierung	X	X
Systemakkreditierung	X	-
Institutionelle Akkreditierung	-	X

Die Rolle der Tochtergesellschaft AQAS ARCH war der Gutachtergruppe zunächst unklar, da diese Rolle im Lauf des Jahres 2016 neu definiert worden ist. Im Verfahren wurde klar gestellt, dass AQAS ARCH für nicht ESG-relevante Tätigkeiten zuständig ist. Bisher wurden vier Projekte über AQAS ARCH durchgeführt:

---

<sup>5</sup> Das Gutachten über das institutionelle Verfahren in Oman ist unter diesem Link zu finden: [http://www.aqas.de/downloads/International/Gutachten/Final%20Report\\_SQU\\_CASS.pdf](http://www.aqas.de/downloads/International/Gutachten/Final%20Report_SQU_CASS.pdf)



1. Operative Durchführung eines Begutachtungsverfahrens eines Studiengangs: Eastern Mediterranean University/Northern Cyprus: „Interior Architecture“ („Bachelor of Interior Architecture“, 2015, auf Basis der ESG) zur Akkreditierung durch AQAS e. V.
2. Bewertung einer Evaluationsordnung der Universität [...], Deutschland (2015)
- 5 3. AQAS-Workshops in Köln: „Programmakkreditierung erfolgreich organisiert“ (2016) und
4. „Praxisintegrierte Studiengänge als Erfolgskonzept an Hochschulen“ (2016)

*Zum Verhältnis von AQAS und AQAS ARCH wird unter ESG Standard 3.1 eine ausführliche Bewertung vorgelegt.*

## IV. Bewertung zu den European Standards and Guidelines (ESG)

### 3.1 Use of external quality assurance procedures for higher education

#### **STANDARD:**

Agencies should undertake external quality assurance activities as defined in Part 2 of the ESG on a regular basis. They should have clear and explicit goals and objectives that are part of their publicly available mission statement. These should translate into the daily work of the agency. Agencies should ensure the involvement of stakeholders in their governance and work.

#### **GUIDELINES:**

To ensure the meaningfulness of external quality assurance, it is important that institutions and the public trust agencies.

Therefore, the goals and objectives of the quality assurance activities are described and published along with the nature of interaction between the agencies and relevant stakeholders in higher education, especially the higher education institutions, and the scope of the agencies' work. The expertise in the agency may be increased by including international members in agency committees.

A variety of external quality assurance activities are carried out by agencies to achieve different objectives. Among them are evaluation, review, audit, assessment, accreditation or other similar activities at programme or institutional level that may be carried out differently. When the agencies also carry out other activities, a clear distinction between external quality assurance and their other fields of work is needed.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

5 -keine-

#### **Dokumentation:**

Das Leitbild der Agentur ist auf der Webseite veröffentlicht<sup>6</sup> worden und beschreibt die wichtigsten Prinzipien, die AQAS anwendet, um den Auftrag zu erfüllen, „als einer der Akteure zur Schaffung des Europäischen Hochschulraumes einen Beitrag zur Entwicklung von verlässlichen und vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen im nationalen und internationalen Kontext zu leisten“.

Dem Mission Statement zufolge versteht sich die Agentur als eine von Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften getragene Einrichtung, die sich der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre an Hochschulen widmet. Die Agentur unterstützt die Hochschulen in privater oder staatlicher Trägerschaft. Als Hauptaufgabe wird die Qualitätsprüfung von Studiengängen, insbesondere von Bachelor- und Masterstudiengängen im Rahmen der Programmakkreditierung sowie von Qualitätssicherungssystemen an Hochschulen im Rahmen der Systemakkreditierung, angesehen. AQAS erfüllt diesen Auftrag,

---

<sup>6</sup><http://www.aqas.de/ueber-aqas/konzept-von-aqas/#a01>

indem sie:

- „die Qualität von Studiengängen und Qualitätssicherungssystemen an Hochschulen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren überprüft und zertifiziert,
- sich in eigener Arbeit an den internationalen Entwicklungen im Bereich der Hochschulen und im Bereich der Qualitätssicherung orientiert und zu deren Weiterentwicklung beiträgt,
- die Umsetzung und Einhaltung der nationalen und europäischen Beschlüsse und Vorgaben gewährleistet,
- Wissenschaftler/innen, Vertreter/innen der Berufspraxis und Studierende am Verfahren beteiligen,
- die Unabhängigkeit der Gutachter/innen und Gremien im Verfahren sicherstellt,
- sich an europäischen und internationalen Verfahren beteiligt,
- Verfahren flexibel und transparent gestaltet,
- eigene Prozesse reflektiert und weiterentwickelt und
- die interessierte Öffentlichkeit über Vorgehensweisen und Ergebnisse der Verfahren informiert.“

AQAS setzt sich die Sicherstellung der Beteiligung aller Interessengruppen an den von der Agentur durchgeführten Verfahren und Prozessen zum Ziel (Anlage I.7). Auch außerhalb Deutschlands ist AQAS tätig und begutachtet Studiengänge im Rahmen der Programm- und institutionellen Verfahren. Als eine der größten Agenturen in Deutschland hat AQAS bereits langjährige Erfahrungen im Bereich der Programmakkreditierung gesammelt. Besondere Schwerpunkte der Agentur werden auch auf die Akkreditierung von Joint Programmes und Lehramtsstudiengängen gelegt.

Im Rahmen der Begehung wurde über die Weiterentwicklung und die strategische Planung der Agentur diskutiert. Nach Auffassung von AQAS e.V. verändert sich der deutsche Markt durch die Einführung der Systemakkreditierung und einen stärkeren Wettbewerb in der Programmakkreditierung erheblich. Dies führe zu größeren Schwankungen bei der Auftragslage. Die internationalen Akkreditierungen seien ebenfalls ein volatiles Geschäftsfeld, zumal man als deutsche Agentur im Wettbewerb mit staatlich grundfinanzierten Einrichtungen stehe.

Gleichzeitig nehme die Nachfrage nach anderen Dienstleistungen (Zertifizierung von Weiterbildungen, Beratungen oder Durchführung von thematischen Workshops) zu. Um die Erfahrung der Agentur zu nutzen und die Einnahmehasis zu stabilisieren, hat AQAS im Januar 2015 eine Tochtergesellschaft AQAS ARCH als GmbH gegründet, die sich künftig mit Beratungsprojekten auch im internationalen Kontext (z.B. TEMPUS- oder DAAD Projekte,

Selbstbewertung S. 15) beschäftigen sollte. AQAS stellt zurzeit Personal für die Tätigkeiten von AQAS ARCH zur Verfügung. Dazu werden für die Mitarbeiter entsprechende Überlassungen vorgenommen. Aufgrund der noch geringen Zahl der Aufträge verfügt die GmbH weder über eigenes Personal noch über eigene Organe.

- 5 Aus den Gesprächen mit der Leitung und Mitarbeitern von AQAS ging hervor, dass sich das neue Geschäftsfeld in der Aufbauphase befindet. Ursprünglich wurde die Einrichtung mit dem Ziel gegründet, internationale Verfahren jeglicher Art durchzuführen. Vom European Register (EQAR) wurde AQAS darauf aufmerksam gemacht, dass Akkreditierungsaktivitäten der Tochtergesellschaft kritisch gesehen würden, sofern AQAS ARCH nicht ebenfalls im Register gelistet sei. Daher hat AQAS beschlossen, unter dem Schirm der GmbH zukünftig keine Akkreditierungs- oder andere ESG-relevanten Verfahren mehr durchzuführen.

- 15 Dies wurde ebenfalls in dem Entscheid des europäischen Registers über den „substantive change report“ von AQAS thematisiert. AQAS wurde aufgefordert, Beratung und externe Qualitätssicherung klar voneinander zu trennen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden: *„The Register Committee’s concern was whether there is a clear separation between the consultancy activities and external quality assurance activities, with adequate policies in place to prevent any conflicts of interest between them“.*

### **Bewertung**

- 20 AQAS führt regelmäßig Qualitätssicherungsverfahren durch. Die Agentur hat in ihrem Leitbild klare und plausible Ziele definiert, die im Alltag gelebt werden.

In allen Entscheidungsorganen der Agentur und in allen von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen werden die Interessenträger beteiligt. (Selbstbewertung S. 12ff.)

- 25 Zur Trennung zwischen Qualitätssicherung und Beratung hat AQAS bisher keine verschriftlichten Vorgaben vorgelegt. Aus den Gesprächen mit der Leitung und den Mitarbeitern der Agentur ging hervor, dass die Tätigkeiten von AQAS e.V. und AQAS ARCH auf organisatorischer und administrativer Ebene voneinander getrennt sind und dass für Personal, das sich mit AQAS ARCH Tätigkeiten beschäftigt, entsprechende Überlassungen vereinbart werden. Die bereits durchgeführten Projekte von AQAS ARCH warfen für EQAR einige Fragen auf, die durch die schriftliche Diskussion zwischen EQAR und AQAS aufgeklärt wurden.<sup>7</sup> Als Ergebnis werden solche Verfahren (wie das in Nordzypern durchgeführte), die

---

<sup>7</sup> AQAS - Substantive Change Report. Veröffentlicht auf der Webseite des Registers: [http://eqar.eu/fileadmin/agencyreports/2016-06\\_C12\\_SubstantiveChangeReport\\_AQAS.pdf](http://eqar.eu/fileadmin/agencyreports/2016-06_C12_SubstantiveChangeReport_AQAS.pdf)

unter die ESG fallen, zukünftig von AQAS e.V. betrieben. In Gesprächen mit der Leitung und Mitarbeitern der Agentur wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass die Trennung zwischen Qualitätssicherung und Beratung sichergestellt wird. Allerdings wäre nach der Auffassung der Gutachter spätestens bei einer Zunahme des Geschäftsvolumens von AQAS ARCH einen Grundsatzbeschluss über das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft ratsam.

**Empfehlung 1:** AQAS sollte in Form eines Grundsatzbeschlusses Vorgaben formulieren, die die Abgrenzung zwischen Akkreditierung und Beratung, zwischen ESG- und Nicht-ESG-Tätigkeiten sowie zwischen AQAS und AQAS ARCH definieren.

**Ergebnis:**

**Standard 3.1 ist im Wesentlichen erfüllt.**

### **3.2 Official status**

#### **STANDARD:**

Agencies should have an established legal basis and should be formally recognised as quality assurance agencies by competent public authorities.

#### **GUIDELINES:**

In particular when external quality assurance is carried out for regulatory purposes, institutions need to have the security that the outcomes of this process are accepted within their higher education system, by the state, the stakeholders and the public.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

15 -keine-

#### **Dokumentation**

AQAS ist am 25. Januar 2002 als Verein unter Nr. 8059 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen worden. Nach der Änderung des Sitzortes nach Köln wurde die Eintragung der Agentur von dem Amtsgericht Köln zuletzt am 12. Januar 2015 aktualisiert (Anlage I.10). Die erste Reakkreditierung wurde am 15.03.2007 bis 14.03.2012 erteilt, die zweite Reakkreditierung am 23.02.2012 bis 31.03.2017. AQAS ist seit dem 19. November 2008 ENQA-Vollmitglied und seit dem Jahr 2010 im Europäischen Register – EQAR – registriert.

#### **Bewertung**

25 Der rechtliche Status von AQAS als eingetragener Verein ist nachgewiesen. Durch die Akkreditierungsverfahren des Akkreditierungsrates wurde die Agentur für die Programm- und

Systemakkreditierungen in Deutschland zugelassen. Für die bisher wahrgenommenen Tätigkeiten im Ausland benötigte die Agentur keine gesonderte Zulassung.

## **Ergebnis:**

**Der Standard 3.2 ist erfüllt.**

5

### **3.3 Independence**

#### **STANDARD:**

Agencies should be independent and act autonomously. They should have full responsibility for their operations and the outcomes of those operations without third party influence.

#### **GUIDELINES:**

Autonomous institutions need independent agencies as counterparts.

In considering the independence of an agency the following are important:

- Organisational independence, demonstrated by official documentation (e.g. instruments of government, legislative acts or statutes of the organisation) that stipulates the independence of the agency's work from third parties, such as higher education institutions, governments and other stakeholder organisations;
- Operational independence: the definition and operation of the agency's procedures and methods as well as the nomination and appointment of external experts are undertaken independently from third parties such as higher education institutions, governments and other stakeholders;
- Independence of formal outcomes: while experts from relevant stakeholder backgrounds, particularly students, take part in quality assurance processes, the final outcomes of the quality assurance processes remain the responsibility of the agency.

Anyone contributing to external quality assurance activities of an agency (e.g. as expert) is informed that while they may be nominated by a third party, they are acting in a personal capacity and not representing their constituent organisations when working for the agency. Independence is important to ensure that any procedures and decisions are solely based on expertise.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Die Reakkreditierung im Jahr 2012 wurde u.a. mit folgenden Auflagen verbunden:

- 10 - „Für die uneinheitlich aufgeführten Ausschlusskriterien, die die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter sicherstellen sollen, weist AQAS bis zum 22.08.2012 in geeigneter Weise nach, dass diese für alle Akkreditierungsverfahren verbindlich festgelegt sind und in allen Dokumenten einheitlich aufgeführt werden“.

15 Durch Anpassungen der „Handreichung für Gutachterinnen und Gutachter in Verfahren der Programmakkreditierung“ und der „Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit für Verfahren der Programmakkreditierung“ hat AQAS die Ausschlusskriterien für die Tätigkeit als Gutachterin bzw. Gutachter für alle Akkreditierungsverfahren vereinheitlicht. Als Beschlüsse der jeweiligen Akkreditierungskommission sind sie zudem verbindlich festgelegt. AQAS hat die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern mit folgenden Beschlüssen neugefasst:

- Programmakkreditierung - Beschluss der Kommission vom 28.08.2012;
- Systemakkreditierung – Beschluss der Kommission vom 10.05.2013;
- Internationale Programm- und institutionelle Akkreditierung – Beschluss der Kommissionen vom 29.08.2016.

5 Außerdem hat die Gutachtergruppe bei der vorangegangenen Begutachtung Empfehlungen ausgesprochen, die sich auf die personelle Verflechtung zwischen verschiedenen Organen der Agentur (Beschwerdekommission, Akkreditierungskommissionen und Vorstand) sowie auf Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Gremienmitglieder bezogen:

- 10 • „Angesichts der personellen Verflechtung zwischen Vorstand und Akkreditierungskommissionen sollte AQAS die Funktionen und Entscheidungskompetenzen des Vorstandsvorsitzenden in den Gremien der Agentur verbindlich dokumentieren.“
- „Bei der Zusammensetzung der unabhängigen Beschwerdekommission sollte eine personelle Verflechtung mit den weiteren Entscheidungsgremien der Agentur ausgeschlossen werden.
- 15 • „AQAS sollte verbindlich dokumentieren, wie sie die Weisungsfreiheit, sowie die Unabhängigkeit und Unbefangenheit ihrer Gremien und deren Mitglieder gewährleistet.“

AQAS hat im Jahr 2013 auf der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung vorgenommen, um die personelle Verflechtung zwischen den Organen aufzuheben. Der Vorstandsvorsitzende ist seither nicht mehr Mitglied der Akkreditierungskommissionen. Zum Vorsitzenden wird ein Hochschulvertreter gewählt. Die Kommissionsmitglieder werden von dem Vorstand bestellt, allerdings besteht keine Rechenschaftspflicht der Kommissionen gegenüber dem Vorstand. Die Anpassung der Zusammensetzung der Beschwerdekommission erfolgte dahingehend, dass alle Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter der Akkreditierungskommissionen stimmberechtigt sind.

Die Unabhängigkeit der gutachterlichen Entscheidungen wurde als „flagged issue“ von EQAR bei der letzten Registrierung genannt. (EQAR-Approval of the Application Ziff. 9). Dieses Thema hat auch den Akkreditierungsrat beschäftigt: Im Rahmen der Überwachung in dem Berichtszeitraum 2012-2016 beanstandete der Akkreditierungsrat in einem Verfahren der Programmakkreditierung, dass die Akkreditierungskommission von AQAS nachträglich und ohne weitere Befassung der Gutachter das Gutachten geändert habe. Er verpflichtete die Agentur zu einer Änderung der Praxis. Die Akkreditierungskommission korrigierte daraufhin ihre Vorgehensweise mit Beschluss vom 18/19.08.2014.

## Dokumentation

Die Agentur sieht sich als eine bewusst staatsfern aufgebaute Einrichtung ohne Einflussnahme von Dritten (Selbstbewertung S. 19-21). Gemäß § 6 der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Wahl der Vorstandsmitglieder zuständig. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht sowie die Entlastung des Vorstands entgegen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung der Akkreditierungskommissionen Vorschläge für Kriterien der Akkreditierung und Verfahrensgrundsätze unterbreiten. Über die beschriebenen Aufgaben der Mitgliederversammlung der AQAS hinaus besteht keine Verbindung mit den restlichen Organen der Agentur.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Erster und zweiter Vorsitz, ein Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin und zwei weitere Mitglieder (Satzung § 7). Der Vorstand bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung die Akkreditierungskommissionen, die Beschwerdekommision, stellt den Haushaltsplan auf und schließt Vereinbarungen mit anderen Akkreditierungseinrichtungen ab.

Die zentralen Entscheidungsorgane der Agentur sind die beiden Akkreditierungskommissionen für die Programm- und für die Systemakkreditierung. Jede entscheidet über einzelne Akkreditierungen aufgrund der Empfehlung der jeweiligen Gutachtergruppe (Satzung § 8) und beschließt Verfahrensgrundsätze und Standards unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Die Akkreditierungskommission der Programmakkreditierung ist interdisziplinär zusammengesetzt, und die Vertretung aller Interessengruppen ist durch die Satzung sichergestellt.

Auch die Unbefangenheit der Mitglieder der Beschwerdekommision ist in der entsprechenden Geschäftsordnung geregelt (Anlage I.06).

Mit den Beschlüssen der zuständigen Akkreditierungskommissionen weist die Agentur Kriterien zur Gutachterbestellung für die Programm- und Systemakkreditierung auf, die die Unbefangenheit und Weisungsfreiheit der Gutachter gewährleisten.

Laut den Kriterien liegt Befangenheit im Sinne des Verfahrens der Programm- und Systemakkreditierung in der Regel vor, wenn ein Gutachter in den letzten fünf Jahren von der Fakultät/dem Fachbereich promoviert oder habilitiert wurde, in den letzten zwei Jahren in der Hochschule als Lehrender tätig war oder sich in einem Berufungsverfahren an der antragstellenden Hochschule befindet oder in letzten fünf Jahren befunden hat. Des Weiteren darf ein Mitglied der Gutachtergruppe zu einem Mitglied des betroffenen Fachbereichs /zu leitenden Funktionsträgern der betroffenen Hochschule keine verwandtschaftlichen und persönlichen Verbindungen haben und keine regelmäßigen bzw. aktuellen gemeinsamen Publikationen oder Forschungsprojekte aufweisen.

Zudem sind die Gutachter verpflichtet, die Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit



im Verfahren zu unterschreiben, um dadurch ihre Unbefangenheit zu erklären. Die oben genannten Kriterien sind ebenfalls in den Unbefangenheitserklärungen enthalten (Selbstbewertung S. 20).

- 5 Für die im Ausland durchgeführten Verfahren nutzt AQAS die „Principles for the selection of Experts“ (Anlage VI.10). Dem Dokument liegen die Prinzipien zur Gutachterausswahl vom europäischen Konsortium „ECA“ zu Grunde.<sup>8</sup> Kriterien zur Zusammensetzung der Gutachtergruppe sowie die Unbefangenheitserklärungen, die von den Gutachtern für einzelne Verfahren unterschrieben werden, sind ebenfalls vorhanden.

### **Bewertung**

- 10 Die Gutachtergruppe kommt zu einer positiven Beurteilung der von AQAS getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit. Durch Beschlüsse und Umstrukturierungen hat die Agentur Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der eigenen Organe sowie der eingesetzten Gutachtergruppen gesichert.

- 15 Die Debatten im vorangegangenen Verfahren zur Akkreditierung der Agentur hatten vor allem die Tätigkeiten in Deutschland zum Gegenstand. Für internationale Verfahren (Programm- und institutionelle Akkreditierung) hat AQAS ebenfalls Kriterien und Unbefangenheitserklärungen vorgelegt, die die Weisungsfreiheit der Gutachter sicherstellen. Um die Unabhängigkeit der gutachterlichen Entscheidungen zu gewährleisten, hat AQAS in dem eingereichten Antrag einen Beschluss der Akkreditierungskommission der Programmakkreditierung zum „Eingriff in Gutachten“ beigefügt.
- 20

Die Gutachtergruppe des Akkreditierungsrates hat sich davon überzeugt, dass AQAS mit diesem Beschluss gewährleistet, dass Gutachter die volle Hoheit über das von ihr verantwortete Gutachten innehaben.

### **Ergebnis:**

- 25 **Der Standard 3.3 ist erfüllt.**

#### **3.4 Thematic analysis**

##### **STANDARD:**

Agencies should regularly publish reports that describe and analyse the general findings of their external quality assurance activities.

##### **GUIDELINES:**

In the course of their work, agencies gain information on programmes and institutions that can be

---

<sup>8</sup> ECA Principles for the Selection of Experts – [http://ecahe.eu/w/index.php/Principles\\_for\\_the\\_Selection\\_of\\_Experts](http://ecahe.eu/w/index.php/Principles_for_the_Selection_of_Experts)

useful beyond the scope of a single process, providing material for structured analyses across the higher education system. These findings can contribute to the reflection on and the improvement of quality assurance policies and processes in institutional, national and international contexts.

A thorough and careful analysis of this information will show developments, trends and areas of good practice or persistent difficulty.

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Das europäische Register hat den Standard bei der vergangenen Befassung als „flagged issue“ bezeichnet.

### **5 Dokumentation**

Die Agentur gibt an, thematische Analysen mit dem Instrument „reporting back“ durchzuführen. Darunter versteht AQAS, die Ergebnisse und Erfahrungen im Laufe der verschiedenen Projekte und Akkreditierungsverfahren zu sammeln. Diese werden durch Veranstaltungen, Tagungen, anlassbezogene Newsletter, Schulungen, Workshops, Diskussionen oder auch Publikationen präsentiert und/oder veröffentlicht. Dies ermögliche AQAS, die wesentlichen Erkenntnisse in das System zurückzuführen (Anlage V.4).

Im Rahmen des vorangegangenen Reakkreditierungsverfahrens von AQAS wurde festgestellt, dass die Agentur zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht erarbeitete, der die Ergebnisse und Erfahrungen der Agentur zusammenfasste und dem Vorstand und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurde. Dies wurde in der aktuellen Selbstbewertung nicht mehr dargestellt.

In der Selbstbewertung verweist AQAS darauf, dass in Deutschland bisher dem Akkreditierungsrat die Aufgabe zugekommen sei, übergreifende Analysen durchzuführen. AQAS plane, zukünftig Analysen zu publizieren, werde allerdings weiterhin dem Instrument „reporting back“ folgen.

### **Bewertung**

In der vorherigen Fassung der ESG hieß der Standard „System-wide analysis“. Die Durchführung solcher systemweiten Analysen war für die Agenturen durch die dezentrale Gestaltung des deutschen Akkreditierungssystems schwierig zu erfüllen. Sie sind nun laut der neuen Fassung der ESG verpflichtet, thematische Analysen über ihre eigene Arbeit – im In- und im Ausland – durchzuführen und die Ergebnisse in der externen Qualitätssicherung zu reflektieren.

Der Standard besteht aus drei Anforderungen für die Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungseinrichtungen. Erstens wird bei der Begutachtung darauf geachtet, in welcher Form die Agentur ihre Tätigkeit intern analysiert. Als nächster Schritt ist die Veröffentlichung

der Analyse vorgesehen. Schließlich wird erwartet, dass die Agentur die Ergebnisse der Analysen für die Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit nutzt.

AQAS als größte Agentur Deutschlands verfügt über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen über die von ihr durchgeführten Verfahren und über statistische Informationen.

5 Diese werden bisher nicht im Sinne des Standards 3.4 genutzt. Auf der Webseite der Agentur kann man Informationen über Veranstaltungen, Projekte, Foren usw. finden, die jedoch keinen analytischen Charakter tragen. Thematische Analysen sollten aber in regelmäßigen Abständen erfolgen, um die beobachteten Entwicklungen, Trends oder auch Schwierigkeiten in der eigenen Arbeit besser bewerten und berücksichtigen zu können.

10 Die Gutachtergruppe konnte aus dem Gespräch mit der Leitung den Eindruck gewinnen, dass von der Seite der Agentur die Bereitschaft besteht, sich in der Zukunft systematisch mit analytischer Arbeit zu befassen. Einen ersten Schritt leistet der Selbstevaluationsbericht, in dem die Agentur die von ihr ausgesprochenen Auflagen in deutschen Programmakkreditierungen darstellt, kategorisiert und auf ihre Qualitätswirkungen eingeht (Abschnitt  
15 3.1.10). Auch enthalten manche Aktivitäten der Agentur (Präsentationen, Beiträge, Newsletter) teilweise analytische Aspekte. Allerdings sind die Ergebnisse der durchgeführten Analysen nicht auf der Webseite von AQAS zu finden.

Nach der Auffassung der Gutachtergruppe sollte die Agentur künftig Berichte oder Dokumente mit analytischem Charakter verfassen, in aggregierter Form für die Weiterentwicklung  
20 der eigenen Tätigkeiten nutzen und auf der Webseite zur Verfügung stellen, um die gewonnenen Erkenntnisse auch nach außen zu vermitteln.

**Empfehlung 2:** AQAS sollte ein Konzept für künftige thematische Analysen entwickeln und einen ersten Beitrag in Kürze auf ihrer Homepage veröffentlichen.

25 **Ergebnis:**

**Der Standard 3.4 ist teilweise erfüllt.**

### **3.5 Resources**

#### **STANDARD:**

Agencies should have adequate and appropriate resources, both human and financial, to carry out their work.

#### **GUIDELINES:**

It is in the public interest that agencies are adequately and appropriately funded, given higher education's important impact on the development of societies and individuals. The resources of the agencies enable them to organise and run their external quality assurance activities in an effective and efficient manner. Furthermore, the resources enable the agencies to improve, to reflect on their practice and to inform the public about their activities.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## **Dokumentation**

### *Personelle Ausstattung:*

Die Geschäftsstelle der Agentur wird von zwei Vollzeit-Geschäftsführerinnen geleitet, die sich die Zuständigkeit in verschiedenen Bereichen teilen und operativ Verfahren durchführen. Für die inhaltliche Betreuung der Verfahren sind die eingestellten Referenten verantwortlich. Derzeit beschäftigt die AQAS neben dem Verwaltungspersonal zwölf wissenschaftliche Mitarbeiter ([...] Vollzeitäquivalente/VZÄ), darunter drei „Senior-Referenten“. Zusätzlich wird die Geschäftsstelle durch vier studentische Hilfskräfte unterstützt. Die Lebensläufe der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind der Anlage II.05 zu entnehmen. Im Bereich der Verwaltung verfügt die AQAS über drei verschiedene Abteilungen: die Organisationsassistentz ([...] VZÄ), die Buchhaltung ([...] VZÄ) und das Sekretariat ([...] VZÄ). Laut der Selbstbewertung (S. 78) werden durchschnittlich 20 Verfahren pro Referent im Jahr durchgeführt. Die Kosten werden so kalkuliert, dass durch 85% der vorhandenen Kapazität 20 Verfahren pro Referent im Jahr gedeckt werden sollen.

Die Rekrutierung der Mitarbeiter für die Agentur erfolgt auf Basis von zuvor erarbeiteten Kriterien. AQAS hat Vorbereitungsmaßnahmen zur Einarbeitung neuer Referenten entwickelt (Anlage I.23). Neben allgemeinen Fortbildungsmaßnahmen hat AQAS 2010 ein Konzept zur individuellen Weiterentwicklung und Weiterbildung verabschiedet, wodurch alle Mitarbeiter eine Pauschale von [...] Euro bekommen, die beispielsweise im Rahmen des gesetzlichen Bildungsurlaubs eine Weiterbildungsmöglichkeit ergreifen.

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat der Vorstand der AQAS ebenfalls ein Konzept verabschiedet. (Anlage I.21).

### *Finanzielle Ausstattung:*

Gemäß dem Finanzbericht hatte AQAS im Jahr 2015 Einnahmen in Höhe von [...] Euro. Die Ausgaben betragen [...] Euro. Die beigefügte Finanzplanung für 2016 legt die Gesamtleistung der Agentur mit [...] Euro dar.

### *Sächliche Ausstattung:*

Zur sächlichen Ausstattung stehen der Agentur moderne Büroräume (480 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Jeder Arbeitsplatz ist mit einem ergonomischen Tisch und Stuhl, einem Telefonanschluss und mit einem PC bzw. Laptop ausgestattet. Das Sachanlagevermögen von AQAS betrug zum 31.Dezember 2015 ca. [...] Euro.

Die Agentur verfügt über eine virtuelle Arbeitsumgebung (Citrix-Umgebung), die mit einem externen Rechenzentrum per Stream den Beschäftigten ermöglicht, von außen auf das

System zuzugreifen. In Bezug auf die Datensicherheit hat die Agentur eine IT-Richtlinie entwickelt (Anlage I.18), die die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter in diesem Bereich festlegt.

### **Bewertung**

- 5 Die personelle, sächliche und finanzielle Ausstattung der Agentur ist angemessen und ausreichend. Die Beschäftigten sind laut den eingereichten Lebensläufen gut qualifiziert und zeigten sich im Rahmen der Begehung sehr motiviert und engagiert. Die Kalkulationen der Arbeitsnorm von 20 Verfahren pro Jahr wurden von den Referenten als realistisch bestätigt. Für Querschnittsaufgaben verbleibe genügend Zeit.
- 10 Die Leitung der Agentur hat die üblichen Schwankungen im Auftragsvolumen ebenso im Blick wie die Verkleinerung des Akkreditierungsmarkts in Deutschland, die von dem Übergang zur Systemakkreditierung herrührt. Die eingeschlagene Strategie, den Personalbestand halten und dazu verstärkt internationale Aufträge einholen zu wollen, stellt eine nachvollziehbare Entscheidung dar.

### 15 **Ergebnis:**

**Der Standard 3.5 ist erfüllt.**

### **3.6 Internal quality assurance and professional conduct**

#### **STANDARD:**

Agencies should have in place processes for internal quality assurance related to defining, assuring and enhancing the quality and integrity of their activities.

#### **GUIDELINES:**

Agencies need to be accountable to their stakeholders. Therefore, high professional standards and integrity in the agency's work are indispensable. The review and improvement of their activities are ongoing so as to ensure that their services to institutions and society are optimal.

Agencies apply an internal quality assurance policy which is available on its website. This policy ensures that:

- all persons involved in its activities are competent and act professionally and ethically;
- includes internal and external feedback mechanisms that lead to a continuous improvement within the agency;
- guards against intolerance of any kind or discrimination;
- outlines the appropriate communication with the relevant authorities of those jurisdictions where they operate;
- ensures that any activities carried out and material produced by subcontractors are in line with the ESG, if some or all of the elements in its quality assurance activities are subcontracted to other parties;
- allows the agency to establish the status and recognition of the institutions with which it conducts external quality assurance.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## Dokumentation

Als ein formalisiertes verbindliches System hat AQAS zum 31.05.2016 eine Neufassung des Qualitätssicherungskonzepts durch Beschluss des Vorstands verabschiedet (Anlage V.01) und auf der Homepage veröffentlicht.<sup>9</sup> Die Neufassung orientiert sich an Teil III der ESG (Standards für Qualitätssicherungsagenturen) und verfolgt folgende Ziele:

1. die dauerhafte Positionierung von AQAS e. V. als Agentur für Qualitätssicherung im Bildungsbereich,
2. die Anerkennung von AQAS e. V. im nationalen und internationalen Kontext,
- 10 3. die Sicherung der hohen Qualität der von der AQAS e. V. durchgeführten Verfahren.<sup>10</sup>

Für die interne Qualitätssicherung der Agentur liegt als Ausgangspunkt das in dem **Mission Statement** beschriebenes Qualitätsverständnis zu Grunde. Dies schließt folgende Maximen ein:

15 -Die Verantwortung für Studium und Lehre und deren Qualitätssicherung wird von den Hochschulen getragen.

-Die Beurteilung durch AQAS orientiert sich einerseits an den von der Hochschule gesetzten Zielen, andererseits an den zu erfüllenden Standards.

20 -Im Programmakkreditierungsverfahren wird die Angemessenheit der Ziele und der darin zum Ausdruck kommenden Kompetenzen sowie des Konzepts und die Eignung des Studienprogramms, der Ressourcen, der Organisation und der Qualitätssicherungsverfahren der Hochschulen für die Erreichung dieser Ziele überprüft.

In der Anlage V.01 (Konzept zur Qualitätssicherung von AQAS) schreibt AQAS in ihren Leitlinien: Das QS-Konzept der Agentur „schließt interne und **externe Feedback-Mechanismen** ein, die zur kontinuierlichen Verbesserung innerhalb der Agentur beitragen“. Als  
25 Beispiel für einen der externen Feedbackmechanismen stellt AQAS die Überprüfungsergebnisse des Akkreditierungsrats dar, die später in die Verfahrensmaterialien der AQAS einfließen.

Außerdem beauftragt AQAS das Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität

---

<sup>9</sup> <http://www.aqas.de/downloads/QM-KonzeptAQAS.pdf>

<sup>10</sup> <http://www.aqas.de/ueber-aqas/aqas-qualitaetssicherung/>

Bonn (ZEM), Befragungen über die durchgeführten Verfahren vorzunehmen. Die Ergebnisse werden vom ZEM in Halbjahresberichten dargestellt und dem Vorstand, der zuständigen Akkreditierungskommission und der Geschäftsstelle vorgelegt. Zusätzlich werden die zusammengefassten Ergebnisse auf der Webseite der Agentur veröffentlicht. Die Fragebögen richten sich einerseits an Akkreditierungsgutachter, andererseits an Ansprechpartner der antragsstellenden Hochschulen. Die Ergebnisse der Befragungen hat die Agentur in der Selbstbewertung detailliert dargestellt (Seite 32, 6.4. Externe Feedbackmechanismen). AQAS nutzt nach eigener Aussage die Ergebnisse der Befragungen zur Verbesserung der Verfahrensmaterialien und Verfahrensabläufe, die in den entsprechenden Broschüren und anderen verbindlichen Verfahrensdokumenten Eingang finden.

Intern verfügt AQAS über verschiedene Rückkopplungsmethoden:

**Jährliche Feedbackrunde** – Die Geschäftsstelle überprüft die Beschlüsse der Akkreditierungskommissionen auf Konsistenz. Die Ergebnisse dieser Überprüfung werden den Akkreditierungskommissionen vorgelegt und im Rahmen einer jährlichen Feedbackrunde mit den Mitgliedern der Kommissionen diskutiert.

**Austausch beider Akkreditierungskommissionen** – Nach der Feedbackrunde findet ein Austausch der Akkreditierungskommission statt.

**Die Geschäftsstelle** nutzt verschiedene Formate, um sich intern auszutauschen und Rückmeldungen zu geben. Zum einen kommt sie zweimal pro Monat zum **jour fixe** zusammen. Zum anderen finden **regelmäßige Sitzungen** mit der Leitung und einmal im Jahr eine **Klausurtagung** statt.

Um die interne Arbeitsatmosphäre professionell zu gestalten, haben die Referenten in Eigeninitiative das Dokument „Selbstverständnis der Referent/inn/en“ (Anlage I.9) entwickelt. Die Agentur trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter ihre Rolle regelmäßig reflektieren.

Außerdem setzt AQAS regelmäßig **interne Arbeitsgruppen** ein, die aktuelle Fragen bearbeiten und ihre Ergebnisse im Rahmen der Jour fixe oder der Klausurtagung vorstellen. Zur Reflexion der laufenden Verfahren finden in der Geschäftsstelle regelmäßig Sitzungen statt, die von den Seniorreferenten geleitet werden.

Als Handbuch zum internen Qualitätsmanagement nutzt AQAS einen Share-Point Server, in dem alle Kernprozesse der Agentur mit den jeweiligen Verantwortlichkeiten, entsprechenden Informationen und notwendigen Vorlagen vorhanden sind. Zwei Mitarbeiter sind für die Aktualisierung zuständig.

## Bewertung

Das gemeinsame Qualitätsverständnis der Agentur, klare Qualitätsziele und insbesondere die systematischen externen und internen Feedbackmechanismen stellen eine ausreichende Grundlage für ein Qualitätsmanagement dar.

- 5 Positiv hervorzuheben sind die Instrumente zur Gewährleistung der Professionalität und Integrität der Mitarbeiter. Regelmäßige Reflexionen und ein eigenes Selbstverständnis können einen erheblichen Beitrag für die Weiterentwicklung der internen Prozesse und Aktivitäten der Agentur leisten.

- 10 Begrüßenswert sind auch die durchgeführten Befragungen des ZEM, da vor allem die Ergebnisse einer kontinuierlichen Optimierung der Verfahrensabläufe dienen. Allerdings konzentriert sich dieses Instrument stark auf die Programmakkreditierung innerhalb von Deutschland. Dies lässt sich dadurch erklären, dass die Arbeit der Agentur größtenteils aus der nationalen Programmakkreditierung besteht. Nichtsdestotrotz wäre es perspektivisch wünschenswert, auch andere Verfahrensarten der AQAS im Sinne der internen Qualitätsentwicklung zu analysieren und die gewonnenen Erkenntnisse dementsprechend einzubinden.

15 Während der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass das System der internen Qualitätssicherung kontinuierlich genutzt wird und eine solide Grundlage für die Vereinfachung der alltäglichen Arbeit darstellt.

- 20 Allerdings bleibt das QM-Konzept der Agentur insofern unvollständig, als die Qualitätsregelkreise nicht systematisch geschlossen werden. Um die Abbildung und Verbesserung jedes einzelnen Prozesses zu gewährleisten und das PDCA-Prinzip (plan-do-check-act) zu erfüllen, sollte der Sharepoint-Server um die vorhandenen Qualitätsmaßnahmen, u.a. die ZEM-Analysen, ergänzt und klare Rückkopplungsschleifen definiert werden.

- 25 **Empfehlung 3:** AQAS sollte den vorhandenen Share-Point Server dahingehend erweitern, dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben der PDCA-Zyklus abgebildet werden.

### Ergebnis:

**Der Standard 3.6 ist im Wesentlichen erfüllt.**

30

### 3.7 Cyclical external review of agencies

#### STANDARD:

Agencies should undergo an external review at least once every five years in order to demonstrate their compliance with the ESG.



**GUIDELINES:**

A periodic external review will help the agency to reflect on its policies and activities. It provides a means for assuring the agency and its stakeholders that it continues to adhere to the principles enshrined in the ESG. .

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

**Dokumentation**

5 AQAS wurde 2002 erstmals durch den Akkreditierungsrat begutachtet und seitdem wird die Agentur alle fünf Jahre reakkreditiert. Hiermit ist die regelmäßige Überprüfung sichergestellt.

**Bewertung:**

10 Mit dem laufenden Verfahren der Reakkreditierung, in deren Rahmen auch die Einhaltung der ESG nachgewiesen wird, erfüllt AQAS die in ESG Standard 3.7 enthaltene Anforderung einer regelmäßigen externen Überprüfung.

**Ergebnis:**

**Der Standard 3.7 ist erfüllt.**

**2.1 Consideration of internal quality assurance****STANDARD:**

External quality assurance should address the effectiveness of the internal quality assurance processes described in Part 1 of the ESG.

**GUIDELINES:**

Quality assurance in higher education is based on the institutions' responsibility for the quality of their programmes and other provision; therefore it is important that external quality assurance recognises and supports institutional responsibility for quality assurance. To ensure the link between internal and external quality assurance, external quality assurance includes consideration of the standards of Part 1. These may be addressed differently, depending on the type of external quality assurance.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

15 -keine-

**Dokumentation**

AQAS hat für sämtliche Verfahrensformate entsprechende Leitfäden entwickelt.

- Programmakkreditierung: Leitfaden zur Erstellung eines Akkreditierungsantrags (Anlage III.18)
- 20 - Systemakkreditierung: Leitfaden zur Erstellung des Antrags auf Zulassung zum Verfahren der Systemakkreditierung (Vorprüfung) (Anlage III.38)

- Systemakkreditierung: Leitfaden für die Systemakkreditierung (Anlage III.39)
  - Programmakkreditierung im Ausland: Guidelines for preparing an application for Programme accreditation (Anlage VI.3)
- Institutionelle Akkreditierung im Ausland: Guidelines for preparing an Application for Institutional Accreditation (Anlage VI.08)

5

1. Programm- und Systemakkreditierung: Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung werden von AQAS auf der Grundlage der einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrats durchgeführt. Die Regeln des Akkreditierungsrats berücksichtigen die in Teil 1 der ESG enthaltenen Standards und sind in den entsprechenden Leitfäden der Agentur definiert.

10

2. Internationale Programmakkreditierung und institutionelle Akkreditierung: Für die internationalen Verfahren der Programmakkreditierung hat AQAS insgesamt sieben Standards formuliert, die sich an den ESG orientieren (Anlage VI.02).<sup>11</sup> Für die institutionelle Akkreditierung hat AQAS acht Qualitätsstandards ebenfalls nach dem Teil 1 der ESG entwickelt. (Anlage VI.07). Diese sind allerdings auf der Webseite der Agentur nicht veröffentlicht (siehe dazu ESG 2.5).

15

Nach der Veröffentlichung der Neufassung der ESG im Mai 2015 hat die Agentur die Kriterien für die internationalen Verfahren entsprechend überarbeitet.

### **Bewertung**

20

In Bezug auf der Programm- und Systemakkreditierung mit dem Siegel des Akkreditierungsrates bedarf es keiner detaillierten Prüfung der beigefügten Synopsen, da sich diese Verfahren nach den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates richten, die sich an der Version der ESG aus dem Jahr 2005 orientieren. Der Akkreditierungsrat überarbeitet derzeit die Regeln und berücksichtigt dabei die neue Version der ESG. Da sich eine Reihe von Aspekten aus Teil 1 der ESG aus der früheren und in ähnlicher Form auch in der aktuellen Version wiederfinden, kann für einen Großteil der Standards bereits heute eine Umsetzung von Teil 1 der ESG festgestellt werden. Eine entsprechende Tabelle findet sich im Anhang der Antragseinschätzung.

25

30

Außerdem hat AQAS entsprechende Leitfäden für die Programm- und institutionellen Akkreditierungsverfahren außerhalb Deutschlands entwickelt. Obwohl die Agentur dazu keine Synopsen eingereicht hat, geht aus den aufgelisteten Kriterien mithilfe der entsprechenden

---

<sup>11</sup> <http://www.aqas.eu/downloads/Criteria%20for%20Programme%20Accreditation.pdf>

Verweise auf den relevanten ESG-Standards klar hervor, dass die Standards ESG-konform sind.

### **Ergebnis:**

**Der Standard 2.1 ist erfüllt.**

5

## **2.2 Designing methodologies fit for purpose**

### **STANDARD:**

External quality assurance should be defined and designed specifically to ensure its fitness to achieve the aims and objectives set for it, while taking into account relevant regulations. Stakeholders should be involved in its design and continuous improvement.

### **GUIDELINES:**

In order to ensure effectiveness and objectivity it is vital for external quality assurance to have clear aims agreed by stakeholders.

The aims, objectives and implementation of the processes will

- bear in mind the level of workload and cost that they will place on institutions;
- take into account the need to support institutions to improve quality;
- allow institutions to demonstrate this improvement;
- result in clear information on the outcomes and the follow-up.

The system for external quality assurance might operate in a more flexible way if institutions are able to demonstrate the effectiveness of their own internal quality assurance.

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

### **Dokumentation**

10 AQAS hat in ihren Leitfäden und Broschüren, die auf der Webseite<sup>12</sup> veröffentlicht sind, Ziele und Zwecke der unterschiedlichen Verfahren definiert. (Anlage IV.01 und IV.02)

15 In der *Programm- und Systemakkreditierung* müssen Studiengänge bzw. hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats (AR) akkreditiert werden. In den Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung sind klare Kriterien für die Gestaltung der Verfahren vorgegeben, außerdem werden die Agenturen verpflichtet, die relevanten rechtlichen Regelungen zu berücksichtigen. Die Leitfäden der AQAS konkretisieren und interpretieren die Vorgaben des Akkreditierungsrates, soweit erforderlich.

Zusätzlich hat AQAS Broschüren für die Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen für die

---

<sup>12</sup><http://www.aqas.de/download/>

Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein entwickelt (Anlagen IV.03, IV.04, IV.05, IV.06). Diese beinhalten Sammlungen der relevanten Bestimmungen in den genannten Ländern.

5 Bei den internationalen Aktivitäten (Programmakkreditierung, institutionelle Akkreditierung) orientiert sich AQAS an den ESG 2015. Im Bereich der Programmakkreditierung legt die Agentur zusätzlich zur Bewertung der Lehr- und Lernprozesse den Fokus auf das Erreichen des entsprechenden Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (Selbstbewertung S. 43). In der institutionellen Akkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem Gegenstand der Begutachtung. Der Fokus liegt in der Überprüfung des Systems mit Blick auf die aus  
10 den ESG abgeleiteten Kriterien. Forschung und Governance werden bei der institutionellen Begutachtung nicht explizit überprüft, finden jedoch Eingang in verschiedenen Schnittstellen zu Prozessen von Studium und Lehre.

### **Bewertung**

15 Die Verfahrensdokumente für die Programm- und Systemakkreditierung erfüllen die Anforderungen von ESG Standard 2.2. In den Leitfäden bzw. Broschüren der Agentur werden die Regeln des Akkreditierungsrates sowohl für die Bewertungskriterien als auch für die Verfahrensregeln adäquat umgesetzt.

Für die internationalen Aktivitäten liegen ebenfalls Verfahrensdokumente vor, die im Einklang mit den ESG stehen und geeignet sind, die mit den Begutachtungen angestrebten  
20 Ziele zu erreichen.

Auf der Begehung wurden zusätzlich mögliche Herausforderungen bei der Planung der ausländischen Verfahren thematisiert und potentielle Konflikte zwischen nationalen Vorgaben und den ESG diskutiert. AQAS hat internationale Erfahrungen, teils auch außerhalb des europäischen Hochschulraums, sammeln können. Es gelte, mit Komplikationen umzu-  
25 gehen, die man im Vorfeld nicht einschätzen könne. Bei Akkreditierungsverfahren in [...] habe sich herausgestellt, dass sich die dortige Qualitätssicherung noch in der Aufbauphase befinde. Daher habe ein Teil des Projekts darin bestanden, ausführlich über die Verfahrensregeln und Kriterien zu informieren. Im Fall der [...] seien in Europa gängige Themen wie Geschlechtergleichstellung oder die Lissabon-Konvention auf Schwierigkeiten gestoßen.

30 Die Gutachtergruppe stellt heraus, dass sich die Agentur der besonderen Herausforderungen internationaler Verfahren bewusst ist. Die ESG werden von AQAS angemessen berücksichtigt. Die gesammelten Erfahrungen könnten in thematische Analysen im Sinn von ESG Standard 3.4 einfließen.

### **Ergebnis:**

## Der Standard 2.2 ist erfüllt.

### 2.3 Implementing processes

#### STANDARD:

External quality assurance processes should be reliable, useful, pre-defined, implemented consistently and published. They include

- a self-assessment or equivalent;
- an external assessment normally including a site visit;
- a report resulting from the external assessment;
- a consistent follow-up.

#### GUIDELINES:

External quality assurance carried out professionally, consistently and transparently ensures its acceptance and impact.

Depending on the design of the external quality assurance system, the institution provides the basis for the external quality assurance through a self-assessment or by collecting other material including supporting evidence. The written documentation is normally complemented by interviews with stakeholders during a site visit. The findings of the assessment are summarised in a report (cf. Standard 2.5) written by a group of external experts (cf. Standard 2.4).

External quality assurance does not end with the report by the experts. The report provides clear guidance for institutional action. Agencies have a consistent follow-up process for considering the action taken by the institution. The nature of the follow-up will depend on the design of the external quality assurance.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

-keine-

#### 5 Dokumentation

AQAS benutzt für sämtliche Verfahrensarten einen vierschriftigen Prozessablauf, der auch in den entsprechenden Handreichungen niedergelegt ist. Grundsätzlich bestehen die Verfahren aus:

- einer von der Hochschule eingereichten Selbstbewertung. Dafür stellt AQAS entsprechende Leitfäden zur Antragstellung zur Verfügung, sowohl im Bereich der deutschen Programm- und Systemakkreditierung (Anlage III.18, III. 38) als auch im Bereich der internationalen Programmakkreditierung und der institutionellen Akkreditierung (Anlage VI.03, VI.08)
- einem Vor-Ort-Besuch (Begehung), der in der Regel im Bereich der Programm- und institutionellen Akkreditierung einmal stattfindet. Ausnahme ist die Systemakkreditierung, die nach den einschlägigen Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates zwei Begehungen beinhaltet. (vgl. III.11, III.12, III.30, III.32),
- einem öffentlich zugänglichen Abschlussbericht (Gutachten). In dem Bericht wird gegenüber der Hochschule und anderen Interessengruppen dokumentiert, dass

jedes Kriterium ausführlich bewertet und anschließend eine Beschlussempfehlung mit Auflagen und Empfehlungen, wenn erforderlich, ausgesprochen wird. AQAS hat dazu die entsprechenden Vorlagen für die Programm – und Systemakkreditierung eingereicht (vgl. Anlage III.14, III.33).

- 5 - einem Follow-up Prozess, der bei AQAS als Überprüfung der Auflagenerfüllung vorgesehen wird.

Die Prozesse zur Feststellung der Erfüllung von Auflagen werden in der Broschüre für Programmakkreditierung (Anlage IV.01, S. 17) dokumentiert: Im Falle von Auflagen, welche sich nur auf formale Kriterien beziehen, werden sie von der Geschäftsstelle geprüft. Für die  
10 Prüfung der inhaltlichen Auflagen sind die Mitglieder der jeweiligen Gutachtergruppe zuständig. Anschließend trifft die Akkreditierungskommission der Programmakkreditierung die Entscheidung über die Auflagenerfüllung.

Im Bereich der internationalen Programmakkreditierung beschreibt AQAS in dem Dokument „Sequence of the Programme Accreditation Procedure“, auf welche Weise die Auf-  
15 lagenerfüllung erfolgt:

“In case of a conditional accreditation, the university has to provide evidence that the conditions are met. The documentation providing evidence on the fulfilment of the condition(s) needs to be submitted to AQAS in written form within the time defined by the Accreditation Commission in its decision. If required, AQAS will forward the delivered evidence to mem-  
20 bers of the panel of experts and ask them to assess the fulfilment of the condition(s)”. (Anlage VI.04, Ziff. 22,23) Diese Regel gilt auch für die institutionelle Akkreditierung im Ausland.

Als weiteres follow-up ist in der Systemakkreditierung gemäß Ziffer 5.17 der Regeln des Akkreditierungsrates eine Zwischenevaluation nach der Hälfte der ersten Akkreditierungs-  
25 periode vorgesehen (Selbstbewertung S. 63 Kap. 3.2.9). Der Ablauf wird ebenfalls in der Broschüre für Systemakkreditierung beschrieben (Anlage 4, S. 47).

Zusätzlich thematisiert AQAS in ihrer Selbstbewertung Akkreditierungsverfahren von Joint Programmes und die damit verbundenen Herausforderungen. Da die Mehrheit der Joint Programmes in der Regel in mindestens zwei verschiedenen Ländern durchgeführt werden,  
30 hat AQAS bei ECA ein Abkommen (MULTRA)<sup>13</sup> unterzeichnet, das eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den europäischen Agenturen stärken und eine gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen erleichtern soll.

---

<sup>13</sup> <http://ecahe.eu/home/services/joint-programmes/multra/>

Im Bereich der internationalen Programmakkreditierung hat AQAS in Moldawien ihre Erfahrungen mit den 15 Akkreditierungsverfahren zusammengefasst und für das dortige Bildungsministerium verschriftlicht.

Zur Struktur und Veröffentlichung der Berichte siehe ESG Standard 2.6.

- 5 Zur Konsistenz von Bewertungen und Entscheidungen siehe ESG Standard 2.5.

### **Bewertung**

Alle von AQAS durchgeführten Verfahren basieren auf einer Selbstdokumentation der antragstellenden Hochschule, Vor-Ort-Begehung, Gutachten und Folgemaßnahmen und damit auf den in den ESG beschriebenen Schritten.

- 10 Für alle Verfahrenstypen verfügt AQAS über vorab definierte Verfahrensabläufe. In der Regel sind diese auch auf der Webseite veröffentlicht. Davon ausgenommen sind detaillierte Leitfäden für Verfahren im Ausland; AQAS konnte hierzu nachvollziehbar erläutern, dass es bereits zu Copyright-Verletzungen von veröffentlichten AQAS-Unterlagen gekommen ist, so dass die Agentur manche Dokumente nur auf Anfrage herausgibt. Die Gutachtergruppe  
15 hält dieses Vorgehen für sachgerecht.

- Aus den Gesprächen mit den Gutachtern, die in den ausländischen Verfahren von der Agentur eingesetzt wurden, hat die Gutachtergruppe entnommen, dass in manchen Fällen die Begutachtung auch Beratungselemente enthielt, namentlich in [...]. Die Mitarbeiter der Agentur erklärten, dass bei Tätigkeiten im Ausland mitunter ein Gefälle im Reifegrad der  
20 Qualitätssicherungssysteme bestehe. Dann komme es notwendigerweise zur Informationsübermittlung, ohne dass dabei Beratung und Begutachtung unzulässig vermischt würden. Die Gutachtergruppe schließt sich dieser Einschätzung an und regt an, dass AQAS ihr Rollenverständnis in Auslandsverfahren möglichst präzise erläutert und dies für alle Beteiligten eindeutig definiert, sofern dies nicht bereits geschieht.

- 25 **Ergebnis:**

**Der Standard 2.3 ist erfüllt.**

### **2.4 Peer-review experts**

#### **STANDARD:**

External quality assurance should be carried out by groups of external experts that include (a) student member(s).

#### **GUIDELINES:**

At the core of external quality assurance is the wide range of expertise provided by peer experts, who contribute to the work of the agency through input from various perspectives, including those of institutions, academics, students and employers/professional practitioners.

In order to ensure the value and consistency of the work of the experts, they

- are carefully selected;
- have appropriate skills and are competent to perform their task;
- are supported by appropriate training and/or briefing.

The agency ensures the independence of the experts by implementing a mechanism of no-conflict-of-interest.

The involvement of international experts in external quality assurance, for example as members of peer panels, is desirable as it adds a further dimension to the development and implementation of processes.

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Der Akkreditierungsrat hat bei der vorangegangenen Akkreditierung der Agentur eine Auflage zum Thema von ESG 2.4 ausgesprochen:

5 „AQAS legt bis zum 22.08.2012 ein verbindlich beschriebenes Verfahren vor, das die Beteiligung aller Interessengruppen bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter der Programmakkreditierung sichert“.

10 AQAS hat die Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern in der Programmakkreditierung mit dem Beschluss vom 28.08.2012 neu gefasst. Laut dem genannten Beschluss erfolgt die Gutachterbestellung für die Programmakkreditierung in der Regel durch die Akkreditierungskommission und damit unter Beteiligung der relevanten Interessengruppen (Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis).

## **Dokumentation**

*Auswahl und Benennung:*

15 Die Gutachter für die Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland werden von den zuständigen Akkreditierungskommissionen benannt. Bei der Auswahl achtet AQAS nach Möglichkeit darauf, die Gruppe so zusammenzusetzen, dass erfahrene und weniger erfahrene Gutachter gleichermaßen eingebunden sind. Dies ermöglicht einen wichtigen Erfahrungsaustausch zwischen den Gutachtern (Selbstbewertung S. 67).

20 In den Kriterien der Agentur zur Gutachterausswahl für die Programm- und Systemakkreditierung werden drei verschiedene Themen dargestellt: Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe, die Unbefangenheit und das Verfahren zur Auswahl der Gutachter. Zusätzlich sind die allgemeinen Auswahlkriterien der Gutachter in der Satzung der Agentur vorgeschrieben (Satzung § 10).

25 Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe in der Systemakkreditierung folgt den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates (Satzung §10 (2)) und besteht aus:

- drei Mitgliedern mit Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung,



- einem studentischen Mitglied mit Erfahrungen in der Hochschulselbstverwaltung und der Akkreditierung,
- einem Mitglied aus der Berufspraxis.

Bei der Bestellung der Gutachtergruppe wird darauf geachtet, dass ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Ausland kommt. Außerdem sollte ein Mitglied nach Möglichkeit Erfahrungen in der Hochschulleitung, in der Studiengangsgestaltung und in der Qualitätssicherung von Studium und Lehre aufweisen.

In Verfahren der Programmakkreditierung und für Programmstichproben in der Systemakkreditierung werden ebenfalls alle relevanten Interessenträger beteiligt: „Der Gutachtergruppe gehören i. d. R. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ein/e Studierende/r und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Berufspraxis an. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Berufspraxis sollte aus einem Berufsfeld kommen, das für den Studiengang typisch oder relevant ist. Gremien und Gutachterinnen und Gutachter agieren im Verfahren unabhängig“. (Anlage IV.01. Seite 15)

Für die internationalen Verfahren hat die Agentur ebenfalls Kriterien aufgestellt (Anlage VI.10), die gemäß der „Principles for the Selection of Experts“ des Europäischen Konsortiums für Akkreditierung (ECA) entwickelt wurden: „The number of experts varies depending on the number of programmes which are reviewed. Each panel of experts is composed of members of higher education institutions, a representative from the labour market and a student representative. Gender balance is taken into consideration. If AQAS accredits abroad, representatives with the same or similar cultural background and knowledge of the local higher education system are included in the panel of experts“.

Studentische Mitglieder in internationalen Verfahren versucht AQAS meist über die European Student's Union (ESU) zu gewinnen. Aufgrund heterogener Erfahrungen greift AQAS auch auf den deutschen studentischen Akkreditierungspool zurück.

#### *Unbefangenheit:*

Die Gutachter, die in Deutschland an den Verfahren der Programm- und Systemakkreditierungen teilnehmen, werden verpflichtet, eine Erklärung zur Bereitschaft zur Gutachtertätigkeit zu unterschreiben. Durch die Unterschrift des Dokuments erklären sich die Gutachter als unbefangen und verpflichten sich zu Vertraulichkeit. Kriterien für Unbefangenheit sind in den Erklärungen niedergelegt. (Anlage III.08, III 28).

Zur Gutachterausswahl für internationale Verfahren werden ebenfalls Kriterien für die Unbefangenheit der Gutachter vorgeschrieben:

“- Panel members must be independent and in a position to make unbiased judgments. Any

possible conflict of interest must be disclosed.

- Panel members must treat all documents and findings as strictly confidential.” (Anlage VI.10).

#### *Vorbereitung:*

5 Die Vorbereitung der Gutachtergruppe für die Programmakkreditierungen in Deutschland erfolgt in zwei Schritten. Zunächst bekommen die Gutachter sämtliche Unterlagen der Hochschule zusammen mit einschlägigen Handreichungen, Broschüren und Leitfäden der Agentur. Diese beinhalten relevanten Informationen, Beschlüsse oder auch Vorgaben für  
10 die Gutachter landesspezifische Vorgaben und aktuelle Gesetzessammlungen der Agentur.

Bei dem nächsten Schritt handelt es sich um eine halbtägige Vorbereitungssitzung am Tag vor der Begehung, in dem die Gutachtergruppe über die Besonderheiten der konkreten Begutachtung informiert wird.

Die Agentur gibt an, dass allgemeine Schulungen ohne zielgerichteten Fokus auf ein bestimmtes Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich seien. Dieser Auffassung von AQAS  
15 lägen zahlreiche Rückmeldungen der Gutachter zu Grunde.

Zusätzlich verweist die Agentur auf erste Ergebnisse der INCHER<sup>14</sup>-Studie „Qualitätssicherung von Studium und Lehre durch Akkreditierungs- und Evaluationsverfahren“. Demnach schätzten die Gutachter zur Vorbereitung der Verfahren besonders den kollegialen Austausch und hielten Gutachterworkshops für weniger bedeutsam. Themenspezifische Work-  
20 shops werden regelmäßig von AQAS angeboten und von Gutachtern wie auch von Hochschulen genutzt. (Selbstbewertung S. 68).

In den Verfahren der Systemakkreditierung nehmen die benannten Gutachter an einem Workshop in Köln teil. Erst danach erhalten sie die von der Hochschule eingereichten Un-  
25 terlagen zur Systemakkreditierung. Ein Beispiel für den Ablauf des Workshops liegt dem Antrag (Anlage III.26) bei. Auch bei den Verfahren der Systemakkreditierung findet eine Vorbereitungssitzung unmittelbar vor der Begehung für die Expertengruppe statt.

#### **Bewertung**

---

<sup>14</sup>Das International Centre for Higher Education Research Kassel (INCHER-Kassel) ist eine interdisziplinäre Forschungseinrichtung der Universität Kassel. INCHER-Kassel forscht zu Fragen von Hochschule und Studium sowie zu Themen an den Schnittstellen zwischen Hochschule und anderen gesellschaftlichen Teilbereichen. Weitere Informationen sind auf der Webseite: <http://www.uni-kassel.de/einrichtungen/incher/ueber-incher.html> zu finden.

Die Auswahl, Benennung und Zusammensetzung der Gutachter für die Programm- und Systemakkreditierung sowie für die internationalen Verfahren ist angemessen und verbindlich geregelt. Langjährige Erfahrungen in der Qualitätssicherung resultieren in einem breiten Gutachterpool. Alle Stakeholder werden beteiligt.

- 5 Die Maßnahmen zur Sicherung der Unbefangenheit von Gutachtern sind für alle nationalen wie internationalen Verfahren angemessen.

Gleiches gilt für die Vorbereitung der Gutachtergruppen; in der Begehung wurde deutlich, dass die Agentur bei internationalen Verfahren in der Regel dieselben Instrumente anwendet wie in Deutschland. Zu begrüßen ist besonders der separate Workshop im Vorfeld von Systemakkreditierungen.

10

### **Ergebnis:**

**Der Standard 2.4 ist erfüllt.**

### **2.5 Criteria for outcomes**

#### **STANDARD:**

Any outcomes or judgements made as the result of external quality assurance should be based on explicit and published criteria that are applied consistently, irrespective of whether the process leads to a formal decision.

#### **GUIDELINES:**

External quality assurance and in particular its outcomes have a significant impact on institutions and programmes that are evaluated and judged.

In the interests of equity and reliability, outcomes of external quality assurance are based on pre-defined and published criteria, which are interpreted consistently and are evidence-based. Depending on the external quality assurance system, outcomes may take different forms, for example, recommendations, judgements or formal decisions.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

- 15 -keine-

#### **Dokumentation**

In Deutschland werden die Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung vom Akkreditierungsrat vorgegeben und von den Agenturen angewendet. Verbindlich dokumentiert sind diese Kriterien in den unterschiedlichen Leitfäden, Handreichungen und Broschüren von der Agentur.

20

Mit der Anlage III.16 hat die Agentur Regeln für die Akkreditierungsentscheidungen in der Programmakkreditierung eingereicht. Die Regeln stellen die Entscheidungsgrundsätze und die Entscheidungsmöglichkeiten detailliert dar.

2013 hat die Agentur ein neues Gutachtenformat entwickelt. AQAS hat Kriterien für die

Überprüfung der sechs Berichtsfelder für Gutachten dargestellt (siehe zur Struktur des Gutachtens ESG Standard 2.6.). Sie gewährleisten:

- eine Orientierungshilfe für die Gutachterinnen und Gutachter,
- die Vollständigkeit der zu bewertenden Kriterien,
- 5 - eine einheitliche Informationsgrundlage für die Akkreditierungskommission und damit
- die Konsistenz der Entscheidungen der Akkreditierungskommission mit den geltenden Vorgaben.

Für jedes Berichtsfeld schreibt AQAS vor, in welchem Fall Auflagen ausgesprochen werden können. Beispielsweise werden im Berichtsfeld „Curriculum“ Auflagen formuliert, wenn es:

- a. nicht durchgehend auf die formulierten Studienziele (auch hinsichtlich des Einsatzes geeigneter Prüfungsformen) hin ausgerichtet ist und/oder
- b. in Teilen nicht konsistent ist und/oder
- c. erforderliche fachliche oder überfachliche Elemente nicht enthält und/oder
- 15 d. Mängel im didaktischen Konzept erkennen lässt und/oder
- e. nicht sachgemäß modularisiert ist und/oder
- f. nicht transparent dokumentiert ist.

Die genannten Regeln sind in den Broschüren der Agentur enthalten und daher auch auf der Webseite veröffentlicht.

20 Ebenfalls hat AQAS mit dem Antrag die Entscheidungsregeln der Systemakkreditierung eingereicht, in denen beschrieben wird, in welchen Fällen die Akkreditierungskommission der Systemakkreditierung:

- 1. die Systemakkreditierung ausspricht
- 2. das Akkreditierungsverfahren einmalig für zwölf bis 24 Monate aussetzt,
- 25 3. die Systemakkreditierung versagt.

Für die internationalen Verfahren legt AQAS Kriterien zugrunde, die an Teil 1 der ESG orientiert sind. Die Bewertungsmaßstäbe für die Programm- und institutionelle Akkreditierung sind festgelegt. Erstere sind im Internet veröffentlicht, letztere nicht (Anlage VI.07).

### **Bewertung**

30 Eine konsistente Anwendung der Kriterien ist durch die Leitfäden und Broschüren und durch Maßnahmen der internen Qualitätssicherung (vgl. ESG 3.6) von AQAS sichergestellt.

Bei Verfahren in Deutschland stellte der Akkreditierungsrat im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit gelegentlich kleinere Inkonsistenzen fest, die sich zumeist aber auf Dokumentationsfragen bezogen und insofern nicht ins Gewicht fallen.

5 In einzelnen Fällen war keine eindeutige Trennung zwischen den von den Gutachtern vorgeschlagenen Empfehlungen und Auflagen erkennbar gewesen. Daher hat die Agentur im Jahr 2013 ein neues Gutachtenformat eingeführt. (Selbstbewertung S. 71) und dadurch zwischen Auflagen als Veränderungsbedarf und Empfehlungen als Hinweise zur Weiterentwicklung explizit differenziert.

10 Dass die Kriterien für die internationale institutionelle Akkreditierung nicht veröffentlicht sind, widerspricht nach Auffassung der Gutachtergruppe dem Standard 2.5.

**Empfehlung 4:** Die Kriterien für die internationale institutionelle Akkreditierung sollten veröffentlicht werden.

**Ergebnis:**

**Der Standard 2.5 ist teilweise erfüllt.**

15

## **2.6 Reporting**

### **STANDARD:**

Full reports by the experts should be published, clear and accessible to the academic community, external partners and other interested individuals. If the agency takes any formal decision based on the reports, the decision should be published together with the report.

### **GUIDELINES:**

The report by the experts is the basis for the institution's follow-up action of the external evaluation and it provides information to society regarding the activities of an institution. In order for the report to be used as the basis for action to be taken, it needs to be clear and concise in its structure and language and to cover

- context description (to help locate the higher education institution in its specific context);
- description of the individual procedure, including experts involved;
- evidence, analysis and findings;
- conclusions;
- features of good practice, demonstrated by the institution;
- recommendations for follow-up action.

The preparation of a summary report may be useful.

The factual accuracy of a report is improved if the institution is given the opportunity to point out errors of fact before the report is finalised.

## **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## **Dokumentation**

*Veröffentlichung der Gutachten:*

20 Alle Gutachten werden zusammen mit den formalen Entscheidungen auf der Webseite von

AQAS veröffentlicht. Im Bereich der nationalen Programm- und Systemakkreditierung erfolgt laut Auskunft der Agentur gleichzeitig eine entsprechende Eintragung in die zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge des AR. In dem von AQAS entwickelten internen Prozess wird vorgesehen, dass der Beschluss und das Gutachten nach der Entscheidung innerhalb von vier Wochen, nachdem die Unterlagen an die Hochschule geschickt wurden, auf der Homepage veröffentlicht werden. Danach folgt die Eintragung in die Datenbank der akkreditierten Studiengänge des Akkreditierungsrats.

Mit den eingereichten Unterlagen hat AQAS einen Nachbereitungsprozess der Sitzung der Akkreditierungskommission zur Verfügung gestellt. Darin wird der Ablauf über die Eintragung der Ergebnisse in die Datenbank des AR dargestellt. Im Rahmen der Gespräche mit der Leitung und mit den Mitarbeitern von AQAS wurde der Nachbereitungsprozess der Kommissionssitzung diskutiert. Die Agentur verfügt über ein sogenanntes Ampelsystem, um die Eintragung der akkreditierten Studiengänge in der zentralen Datenbank unter Kontrolle zu halten. Sobald die E-Mail des Akkreditierungsrats mit der Bestätigung der Datensatzveröffentlichung eingeht, gilt der Prozess für die Agentur als abgeschlossen und wird mit „Grün“ markiert. Dies wurde von der Agenturseite ebenfalls im Hinblick auf die Funktionalität der Beta-Version der Datenbank erwähnt. Nach Ansicht der Datenbankverantwortlichen sei die automatische Bestätigungsemail vom AR ein hilfreicher Verbesserungsschritt für die reibungslose Bearbeitung der Datensätze und stelle ein gutes Kontrollinstrument für die Agentur dar. Allerdings bestünden immer noch Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Zuverlässigkeit der in der Datenbank eingepflegten Dateninhalte. Der versehentliche Verlust der Eintragungen oder Teile der Informationen sollten vermieden werden.

AQAS ist der Auffassung, dass die vorgegebenen sechs Wochen für die Eintragung der Akkreditierungsinformationen in die zentrale Datenbank des AR zu kurz sei. Vor allem verkürze sich die Frist durch die Berücksichtigung der Einspruchsfrist von vier Wochen auf de facto zwei Wochen. Daher weist die Agentur die Kritik des Akkreditierungsrates bezüglich der zeitnahen Eintragung der Akkreditierungsdaten mit Nachdruck zurück (Selbstbewertung S. 72).

#### *Struktur der Gutachten:*

In der Handreichung der Programmakkreditierung, die für die Gutachter entwickelt wurde, hat AQAS eine Struktur für den Aufbau des Gutachtens niedergelegt.

*“Die Gliederung des Gutachtens folgt in der Regel den Kapiteln des Akkreditierungsantrags der Hochschule:*

*1. Profil und Ziele des Studiums,*

2. Curriculum,
3. Studierbarkeit,
4. Berufsfeldorientierung,
5. Ressourcen und
- 5 6. Qualitätssicherung.

*Im Gutachten muss die Bewertung jedes Kriteriums des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen erfolgen“.*

*In dem Leitfaden der Systemakkreditierung wird dies ebenfalls vorgeschrieben:*

10 *„In dem Gutachten bewerten die Gutachterinnen und Gutachter, ob das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule geeignet ist, die Qualifikationsziele und die Qualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education(ESG), der Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Kriterien des Akkreditierungsrates zu gewährleisten und ob dieser Befund durch die Stichproben bestätigt werden konnte. Sollten im Rahmen der Stichproben Mängel festgestellt worden sein, ist zu beurteilen, ob die Qualitätsmängel eine systemische Ursache*

15 *haben oder ob es sich um Mängel handelt, die nicht dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule anzulasten sind. Die Gutachtergruppe spricht in ihrem Gutachten eine abschließende Beschlussempfehlung für eine Systemakkreditierung ohne oder mit Auflagen oder für eine Aussetzung des Verfahrens oder für die Ablehnung der Systemakkreditierung*

20 *der Hochschule aus“.* (Anlage IV.02, Seite 15).

Die entsprechenden Vorlagen für die Gutachtenstruktur im Bereich der Programm- und Systemakkreditierung hat die AQAS beigelegt. (Anlage III.33, III.14).

## **Bewertung**

25 Die Gutachtenstruktur für die Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland ist von der AQAS übersichtlich gegliedert und bildet alle Kriterien des Akkreditierungsrates ab. Ferner ist das Gutachtenformat und die inhaltliche Struktur der Gutachten aller Akkreditierungsverfahren (national, sowie international) durch die vorhandenen Vorlagen der Agentur sichergestellt. In Bezug auf die Veröffentlichung des Gutachtens bestehen folgende Mängel: Laut dem Erfahrungsbericht des Akkreditierungsrates wurde in einer stichprobenartigen

30 Überprüfung festgestellt, dass die von AQAS vorgenommenen Akkreditierungen nicht vollständig in der Datenbank akkreditierter Studiengänge zu finden sind. Beispielsweise zeigte sich, dass nur knapp die Hälfte der im Juni 2016 akkreditierten Studiengänge zwei Monate später Eingang in die Datenbank akkreditierter Studiengänge gefunden haben. Eine Stichprobe bezogen auf das Jahr 2015 kam zu einem ähnlichen Ergebnis.

Außerdem funktionieren die Links auf die Gutachten in der zentralen Datenbank häufig nicht. Die Veröffentlichung und Bearbeitung aller Datenbankeinträge für AQAS, die einen relativ hohen Marktanteil besitzt, ist mit hohem Datenbankpflegebedarf und viel Aufwand verbunden. AQAS sollte hier prüfen, ob die dafür vorgesehene Personalkapazität ausreicht.

5 Die Instrumente der Agentur für die Nachbereitung der Kommissionssitzung, zusammen mit dem beschriebenen Prozess zur Eintragung der Entscheidungen in die zentrale Datenbank des Akkreditierungsrates wurden von der Gutachtergruppe grundsätzlich positiv eingeschätzt. Um jedoch die bestehenden Monita beheben zu können, wurde AQAS auf der Begehung darum gebeten, vermeintliche Abstürze zu dokumentieren, um gemeinsam mit dem Programmierer nach Ursachen und Lösungen zu suchen. Die Suchmöglichkeiten für Gutachten aus internationalen Verfahren auf der AQAS-Webseite funktionierten während des Ortsbesuchs nur eingeschränkt. Die Gutachten sind sämtlich vorhanden, aber schwer zu finden, da die Suchmaske auf Deutschland ausgerichtet ist.

15 **Empfehlung 5:** AQAS sollte die Suchmöglichkeiten für Gutachten internationaler Verfahren auf ihrer Webseite verbessern.

**Empfehlung 6:** AQAS sollte gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen nach Lösungen suchen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Datenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sollten dokumentiert werden.

20 **Ergebnis:**

**Der Standard 2.6 ist im Wesentlichen erfüllt.**

## **2.7 Complaints and appeals**

### **STANDARD:**

Complaints and appeals processes should be clearly defined as part of the design of external quality assurance processes and communicated to the institutions.

### **GUIDELINES:**

In order to safeguard the rights of the institutions and ensure fair decision-making, external quality assurance is operated in an open and accountable way. Nevertheless, there may be misapprehensions or instances of dissatisfaction about the process or formal outcomes.

Institutions need to have access to processes that allow them to raise issues of concern with the agency; the agencies, need to handle such issues in a professional way by means of a clearly defined process that is consistently applied.

A complaints procedure allows an institution to state its dissatisfaction about the conduct of the process or those carrying it out.

In an appeals procedure, the institution questions the formal outcomes of the process, where it can demonstrate that the outcome is not based on sound evidence, that criteria have not been correctly applied or that the processes have not been consistently implemented.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**



-keine-

## Dokumentation

5 AQAS verfügt über ein Einspruchs- und Beschwerdeverfahren, das von dem Vorstand am 15.06.2015 verabschiedet wurde und den Hochschulen ermöglicht, begründete Einsprüche und Beschwerden mit Bezug auf die Zusammensetzung des Gutachterteams, die Gutachten der Gutachtergruppe, die Verfahrensgestaltung und die Akkreditierungsentscheidung vorzutragen (Vgl. Anlage I.17).<sup>15</sup>

Diese sind in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Mitteilungserhalt an die Geschäftsstelle von AQAS e.V. zu richten.

10 Gemäß der Satzung (§ 9) hat AQAS eine Beschwerdekommision eingerichtet, die die Aufgabe hat, von Hochschulen eingereichte Beschwerden (Einsprüche im Sinn der ESG), die sich auf eine Entscheidung über die Akkreditierung oder auf ein Akkreditierungsverfahren beziehen und nicht durch erneute Beratung von den entsprechenden Kommissionen gelöst werden können, zu bewerten und eine abschließende Entscheidung darüber zu treffen.

15 Laut dem beschriebenen Verfahren sieht AQAS die Möglichkeit vor, einerseits Einsprüche (die sich auf die formale Entscheidung beziehen) und andererseits Beschwerden (die sich auf den ganzen Prozess beziehen) einzureichen. Beides wird auf der Webseite der Agentur als Einspruch dargelegt. Der Einspruch der Hochschule kann sich beispielsweise auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens oder auf Beratungsfehler der Mitarbeiter der Geschäftsstelle beziehen. Zugleich unterhält die Agentur eine Beschwerdekommision, die als jeweils  
20 zweite Instanz sowohl für Einsprüche als auch für Beschwerde zuständig ist. Bei den von der Agentur durchgeführten internationalen Verfahren besteht ebenfalls die Möglichkeit, Beschwerde oder Einsprüche einzureichen: „*The university has the right to appeal the decision or any imposed conditions. [...] In the event of formal complaints that do not relate to*  
25 *decision of the Accreditation Commission [...]*“ Anlage VI.04 und Anlage VI.09)

Diese Regeln gelten sowohl für die internationale Programmakkreditierung als auch für die internationale institutionelle Akkreditierung.

## Bewertung

30 Die aktuelle Fassung des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens der AQAS stimmt grundsätzlich mit den Anforderungen der ESG überein. Die Möglichkeiten zur Beschwerde und zum Einspruch sind definiert und öffentlich gegenüber den Hochschulen bekannt gemacht.

---

<sup>15</sup> Einspruch- und Beschwerdeverfahren ist auf der Webseite der Agentur veröffentlicht: <http://www.aqas.de/programmakkreditierung/beschwerdeverfahren/>

Die Verfahren zur Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen sind ausreichend verbindlich geregelt und enthalten angemessene Fristen und Abläufe.

5 Die Verwendung der Begriffe „Einsprüche“ und „Beschwerden“ erscheint noch nicht vollständig konsistent. AQAS sollte deutlicher zwischen complaints (Beschwerden) und appeals (Einsprüche) unterscheiden.

10 Die Beschwerdekommision hat neun Mitglieder und tagt üblicherweise bei Bedarf. Das Beschwerde- und Einspruchsverfahren in Deutschland ist auf der Webseite der Agentur veröffentlicht und damit für die potentiellen Interessenten zugänglich gemacht. Im Falle der internationalen Verfahren werden zwar die Verfahrensregeln nicht im Internet veröffentlicht, jedoch informiert die Agentur die potentiellen Auftraggeber darüber im Vorfeld und erfüllt damit den Standard 2.7.

**Empfehlung 7:** Die Begriffe im Einspruch- und Beschwerdeverfahren sollten bei Gelegenheit im ESG-Sinn geklärt werden.

**Ergebnis:**

15 **Der Standard 2.7 ist im Wesentlichen erfüllt.**

## V. Bewertung anhand der Kriterien des Akkreditierungsrates

Der Akkreditierungsrat hat 2016 die ESG in seine Regeln für die Akkreditierung von Agenturen integriert. Dabei spricht der Akkreditierungsrat Auflagen und Empfehlungen aus, während ENQA und EQAR lediglich mit Empfehlungen arbeiten. Um die Handhabung der ESG-Bewertung für ENQA und EQAR zu erleichtern, wurde im vorigen Abschnitt durchgängig von Empfehlungen gesprochen. Einige dieser Empfehlungen schlägt die Gutachtergruppe dem Akkreditierungsrat – für seinen Zuständigkeitsbereich – dabei als Auflage vor.

10 **Empfehlung 2:** AQAS sollte ein Konzept entwickeln, indem sie beschreibt, wie die reflexiven Berichte künftig verfasst werden. Eine bisher durchgeführte Analyse sollte auf der Homepage der Agentur veröffentlicht werden (ESG 3.4).

→ **Auflage 1:** AQAS entwickelt ein Konzept, indem sie beschreibt, wie die reflexiven Berichte künftig verfasst werden. Eine bisher durchgeführte Analyse ist auf der Homepage der Agentur zu veröffentlichen.

**Empfehlung 3:** AQAS sollte den vorhandenen Share-Point Server dahingehend erweitern, dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben der PDCA-Zyklus abgebildet werden (ESG 3.6)

20 → **Auflage 2:** AQAS erweitert den vorhandenen Share-Point Server dahingehend, dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben der PDCA-Zyklus abgebildet werden.

25 **Empfehlung 6:** AQAS sollte gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen nach Lösungen suchen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Datenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sollten dokumentiert werden. (ESG 2.6).

→ **Auflage 3:** AQAS sucht gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen nach Lösungen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Datenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sind zu dokumentieren.

## V.1 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, AQAS sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen auszusprechen:

**Auflage 4:** AQAS stellt sicher, dass die Wissenschaftsvertreter auch dann die Mehrheit der Stimmen führen, wenn sie nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen (Kriterium 3.7).

### Kriterium 3.1.

Die Agentur weist verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Agentur schließt gemäß § 3 ASG eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat ab.

### Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

10 -keine-

#### Dokumentation

AQAS verfügt für die Verfahren im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates über Kriterien (Anlagen III.17, III.37), Handreichungen zum Verfahrensablauf (Anlage III.06) und Dokumentensammlungen (Anlagen IV.03, IV.04, IV.05, IV.06). Auch verwendet die Agentur weitere Vorlagen: Mustergutachten (III.14, III.15, III.33, III.34) und Musterablaufpläne sowohl allgemein für die Verfahren (III.02, III.21) als auch für die Begehungen (III.11, III.12, III.30, III.32.) und für Gutachterworkshops (Anlage III. 26).

Die entsprechenden Verfahrensabläufe sind durch die jeweils zuständige Akkreditierungskommission festgelegt und berücksichtigen die Vorgaben des Akkreditierungsrates. AQAS unterstützt die Hochschulen im Verfahren durch die Bereitstellung von Leitfäden und Prüfkriterien, die die Vorgaben des Akkreditierungsrates und der KMK aufgreifen und umsetzen. Auf diese Weise gewährleistet die Agentur die konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Selbstbewertung S. 37).

Zur Umsetzung der Regeln des Akkreditierungsrates gehört auch die Einhaltung des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen vom 31.10.2008 i.d.F. vom 20.02.2013. Danach ist die Tätigkeit einer Akkreditierungsagentur in einem Verfahren der Systemakkreditierung unvereinbar mit einer vorhergehenden oder aktuellen Tätigkeit außerhalb der Systemakkreditierung, die beratend oder anderweitig unterstützend den Auf-

bau, die Einführung oder die Weiterentwicklung des zu akkreditierenden internen Qualitätssicherungssystems an derselben Hochschule zum Gegenstand hatte oder hat.<sup>16</sup>

- 5 Für den Bereich der Programmakkreditierung existiert zwar kein vergleichbarer Beschluss, der Grundsatz der Trennung von Beratung und Akkreditierung ist jedoch auch den Programmakkreditierungsverfahren immanent. AQAS hat diesen Aspekt in der Selbstbewertung zu ESG Standard 3.1 thematisiert. Nach der Auffassung der Agentur „findet selbstverständlich der Beschluss des Akkreditierungsrates zu den Standards für die Gestaltung des Verhältnisses von Systemakkreditierung und Beratungsdienstleistungen (vom 20.02.2013) Anwendung. Es ist für alle verantwortlichen Gremien und die Geschäftsführung von AQAS
- 10 völlig unstrittig, dass es keine Vermischung von Beratung und Akkreditierung geben darf und dass es nicht vorkommen darf, dass AQAS ARCH berät und AQAS e.V. danach die Akkreditierung durchführt. So führte die Bewertung der Evaluationsordnung an der Universität [...] dazu, dass AQAS e. V. eine Anfrage zur Durchführung einer Systemakkreditierung an der Universität [...] abgelehnt hat“. (Selbstbewertung S. 16).
- 15 AQAS hat Synopsen vorgelegt, in denen die Abdeckung der ESG Standards durch die Kriterien des AR dokumentiert ist (Anlagen V.06 und V.07). Zusätzlich hat AQAS als weitere Anlage die Sammlung der relevanten Gesetze und Beschlüsse im Bereich der lehrerbildenden Studiengänge aus mehreren Bundesländern fertiggestellt. Diese stehen auf der Homepage der Agentur zur Verfügung.
- 20 Zur Konsistenz der Akkreditierungsentscheidungen siehe ESG-Standard 2.5.

### **Bewertung**

Die internen Strukturen und Verfahren sind angemessen.

**Kriterium 3.1 ist erfüllt.**

### **Kriterium 3.2.**

Die Agentur weist eine eigene Rechtspersönlichkeit nach.

### **25 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

---

<sup>16</sup>[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Beratung\\_Systemakkreditierung.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Beratung_Systemakkreditierung.pdf)

## Dokumentation

Die Agentur ist als eingetragener Verein registriert (Anlage I.10).

## Bewertung

5 AQAS verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit (zusätzlich zum offiziellen Status der Agentur s. ESG Standard 3.2.).

**Kriterium 3.2. ist erfüllt.**

## Kriterium 3.3.

Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

## Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

10 -keine-

## Dokumentation

15 In dem Antrag hat die Agentur Kostenkalkulationen der Programm- und Systemakkreditierung eingereicht. Diese beinhalten Informationen über die Grundpauschale und Verfahrenspauschale im Fall der Programmakkreditierung und Gesamtkosteninformation im Fall der Systemakkreditierung. Zudem hat AQAS in der Selbstbewertung die Aufschlüsselung der Kosten dargestellt (Seite 78, 79).

## Bewertung

20 AQAS arbeitet gemeinnützig und auf Vollkostenbasis. Damit ist auch die Nichtgewinnorientierung der Agentur gesichert. Positiv hervorzuheben sind die Kalkulationen der Systemakkreditierung. Diese erscheinen plausibel und realistisch zu sein und ein gründlich durchgeführtes Verfahren zu gewährleisten.

**Kriterium 3.3. ist erfüllt.**

## Kriterium 3.4.

Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

25 **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## Dokumentation

5 Als größte Agentur Deutschlands mit einem Marktanteil von fast 30% hat AQAS seit Gründung über 5.000 Studiengänge akkreditiert und zehn Hochschulen systemakkreditiert. AQAS führt in allen Fachdisziplinen Verfahren durch und arbeitet in sämtlichen Hochschultypen in Deutschland.

## Bewertung

**Kriterium 3.4. ist erfüllt.**

### Kriterium 3.5.

Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und verbindlich geregelt. Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis werden angemessen beteiligt.

## Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung

10 -keine-

## Dokumentation

**Die Mitgliederversammlung** ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie die Entlastung des  
15 Vorstandes.
- c) Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und von Umlagen.
- e) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins, gegebenenfalls über deren Änderung  
20 und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten, z.B. über die Eingrenzung oder Ausweitung der Vereinsaktivitäten sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Akkreditierungsagenturen.
- g) Beschlussfassung über die Errichtung oder die Beteiligung des Vereins an bzw. die Aufgabe der Beteiligung des Vereins an oder die Auflösung einer Gesellschaft.  
25
- h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen.
- i) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.

j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

5 k) Die Mitgliederversammlung kann der Akkreditierungskommission Vorschläge für Kriterien der Akkreditierung und für Verfahrensgrundsätze unterbreiten. Die von der Akkreditierungskommission beschlossenen Kriterien und Verfahrensgrundsätze werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.

**Der Vorstand** hat folgende Aufgaben:

a) Bestellung der Akkreditierungskommissionen und der Ersatzvertretungen gemäß § 9(4). Vorschläge der Mitgliederversammlung sollen bei der Bestellung berücksichtigt werden.

10 b) Bestellung der Beschwerdekommision.

c) Ausstellung des Qualitätssiegels im Auftrag des Akkreditierungsrates.

d) Aufstellung des Haushaltsplans.

e) Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Akkreditierungseinrichtungen.

15 f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

g) Alle anderen Aufgaben, für die durch diese Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

Außerdem sind bei der AQAS zwei Akkreditierungskommissionen (für Programm- und Systemakkreditierung) und eine Beschwerdekommision als wichtige Organe eingeordnet. Die  
20 Kommissionen sind für die Akkreditierungsentscheidungen verantwortlich. Gleichzeitig beschließen sie die Kriterien und Verfahrensgrundsätze.

**Die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung** ist interdisziplinär aus Professorinnen und Professoren von Universitäten und Fachhochschulen, Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und Studierenden zusammengesetzt. Der Vorstand  
25 legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest. Unter den Vertretungen aus der Berufspraxis soll je eine Person die Arbeitnehmer-, eine Person die Arbeitgeberperspektive repräsentieren. Frauen sollen unter den Mitgliedern der Akkreditierungskommission und Gutachtergruppen angemessen vertreten sein.

In die Akkreditierungskommission können zusätzlich ausländische Expertinnen und Experten  
30 als weitere Mitglieder aufgenommen werden.

**Die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung** setzt sich wie folgt zusammen:



- Sechs Hochschullehrer mit ausgewiesener Expertise im Bereich interner Qualitätssicherungssysteme an Hochschulen;
- ein Experte bzw. eine Expertin aus der Berufspraxis, der/die aktuell für die interne Qualitätssicherung in einem Unternehmen zuständig ist;
- 5 - ein Experte bzw. eine Expertin aus der Berufspraxis, der/die aktuell im Bereich Qualitätssicherung an Hochschulen zuständig ist und die Perspektive der Hochschulverwaltung einbringt;
- ein Experte bzw. eine Expertin für Qualitätssicherung im Hochschulbereich aus dem europäischen Ausland;
- 10 - ein/e Student/in, der/die bereits als Gutachter/in an Programmakkreditierungen beteiligt war.

Die **Beschwerdekommision** hat die Aufgabe, von Hochschulen vorgelegte Beschwerden, die sich auf eine Entscheidung einer der beiden Akkreditierungskommissionen in einem Akkreditierungsverfahren beziehen und nicht durch erneute Beratung in der entsprechenden Kommission gelöst werden konnten, zu bewerten und eine abschließende Entscheidung für den Verein zu treffen.

Die Beschwerdekommision setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter/innen aus Universitäten;
- zwei Vertreter/innen aus Fachhochschulen;
- 20 -ein/e extern/e Vertreter/in einer anderen Akkreditierungsagentur;
- ein/e Vertreter/in der Berufspraxis;
- ein/e studentische/r Vertreter/in.
- ein/e Vertreter/in der Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (ohne Stimmrecht);
- 25 -ein/e Vertreter/in der Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (ohne Stimmrecht);

### **Bewertung**

Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis sind in allen Gremien, die Akkreditierungsentscheidungen behandeln, vertreten. Die Organisation der Agentur ist zweckmäßig und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe rechtlich geregelt

**Kriterium 3.5 ist erfüllt.**

### **Kriterium 3.6.**

In den von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen sind Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis vertreten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden sorgfältig ausgewählt und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vorbereitet. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter mittels geeigneter Maßnahmen.

#### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

Siehe ESG Standard 3.3.

#### **Dokumentation**

- 5 Zur Erfüllung dieses Kriteriums siehe ESG Standards 2.4 und 3.3

#### **Bewertung**

**Kriterium 3.6. ist erfüllt.**

### **Kriterium 3.7.**

In den Organen und Gutachtergruppen führen die Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen.

#### **10 Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

#### **Dokumentation**

- 15 Die Organe der AQAS sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK<sup>prog</sup>), die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK<sup>sys</sup>) und die Beschwerdekommision. Vgl. zu Details Kriterium 3.6.

- 20 In jedem Gremium der Agentur sowie in den Gutachtergruppen zur Systemakkreditierung stellen die Wissenschaftsvertreter die Mehrheit. Die Gutachtergruppen für Programmakkreditierungen bestehen aus je einem Mitglied aus den Gruppen der Studierenden und der Berufspraxis sowie aus „zwei bis drei Professorinnen und Professoren“ (Anlage III.07).

#### **Bewertung**

- 25 Die Stimmenmehrheit ist zumeist gegeben mit Ausnahme kleiner Gutachtergruppen in der Programmakkreditierung. Hier gilt es nachzubessern. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, die Gutachtergruppe zu vergrößern; es genügen auch Veränderungen in der Stimmenführung.

**Kriterium 3.7. ist teilweise erfüllt.**

**Auflage 4:** AQAS stellt sicher, dass die Wissenschaftsvertreter auch dann die Mehrheit der Stimmen führen, wenn sie nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

**Kriterium 3.8.**

Die Agentur veröffentlicht ihre Verfahren zur internen Qualitätssicherung und zur Handhabung von Beschwerden und Einsprüchen.

5 **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

**Dokumentation**

Siehe Standard ESG 2.7. und ESG 3.6

**Bewertung**

10 **Siehe Standard ESG 2.7**

**Kriterium 3.8. ist im Wesentlichen erfüllt.**

**Kriterium 3.9.**

Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verbindliche und dokumentierte Vereinbarungen die korrekte Durchführung.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

15 -keine-

**Dokumentation**

Eine solche Beauftragung fand von der Agentur bisher nicht statt. AQAS plant auch künftig nicht, Dienstleistungen an Dritte auszulagern.

**Bewertung**

20 **Kriterium 3.9. ist nicht relevant.**

**Kriterium 3.10.**

Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

**Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

25 -keine-

## **Dokumentation**

Die Verfahren der Programm- und Systemakkreditierung in Deutschland werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Die Informationen werden auf der Webseite ausführlich in der deutschen Sprache hochgeladen. Ebenfalls werden die Entscheidungen zusammen mit den jeweiligen Gutachten auf Deutsch veröffentlicht. Die wichtigsten Dokumente, die Satzung, Verträge, Vorlagen zur täglichen Arbeit werden auf Deutsch verfasst und verwendet.

## **Bewertung**

**Kriterium 3.10. ist erfüllt.**

## 10 **Kriterium 3.11.**

Die Qualitätssicherung der Agentur schließt interne und externe Rückmeldungen ein.

### **Empfehlung/Auflagen aus der vorangegangenen Akkreditierung**

-keine-

## **Dokumentation**

Die Agentur benutzt unterschiedliche interne und externe Feedbackmechanismen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die internen Feedbackmechanismen sind:

- Jour Fixe
- Eintägige Klausurtagung
- Interne Arbeitsgruppen zu aktuellen Fragen
- 20 - Regelmäßige Sitzungen

Als externe Feedbackmechanismen dienen u.a. Befragungen von Verfahrensteilnehmern sowie Ergebnisse der Überprüfung durch den Akkreditierungsrat.

Für weitere Informationen siehe ESG Standard 3.6.

## **Bewertung**

25 **Kriterium 3.11 ist erfüllt.**

## VI. Empfehlungen der Gutachtergruppe

### VI.1 Zur Erfüllung der ESG

Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, festzustellen, dass AQAS die  
5 „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“  
(ESG) im Wesentlichen erfüllt.

Folgende acht Standards/ENQA-Mitgliedskriterien sind nach der Bewertung der Gutachter-  
gruppe erfüllt: 3.2; 3.3; 3.5; 3.7; 2.1; 2.2; 2.3; 2.4.

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen erfüllt: 3.1;  
10 3.6; 2.6; 2.7.

Folgende Standards sind nach der Bewertung der Gutachter teilweise erfüllt: 3.4; 2.5.

#### Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlungen aus:

**Empfehlung 1:** AQAS sollte in Form eines Grundsatzbeschlusses Vorgaben formulieren,  
15 die die Abgrenzung zwischen Akkreditierung und Beratung, zwischen ESG- und Nicht-ESG-  
Tätigkeiten sowie zwischen AQAS und AQAS ARCH definieren (ESG-Standard 3.1).

**Empfehlung 2:** AQAS sollte ein Konzept entwickeln, indem sie beschreibt, wie die reflexi-  
ven Berichte künftig verfasst werden. Eine bisher durchgeführte Analyse sollte auf der  
Homepage der Agentur veröffentlicht werden. (ESG-Standard 3.4).

20 **Empfehlung 3:** AQAS sollte den vorhandenen Share-Point Server dahingehend erweitern,  
dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben der PDCA-Zyklus ab-  
gebildet werden. (ESG-Standard 3.6).

**Empfehlung 4:** Die Kriterien für die internationale institutionelle Akkreditierung sollten ver-  
öffentlicht werden (ESG-Standard 2.5).

25 **Empfehlung 5:** AQAS sollte die Suchmöglichkeiten für Gutachten internationaler Verfahren  
auf ihrer Webseite verbessern. (ESG-Standard 2.6).

**Empfehlung 6:** AQAS sollte gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbank-  
verantwortlichen nach Lösungen suchen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Da-  
tenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sollten  
30 dokumentiert werden. (ESG-Standard 2.6).

**Empfehlung 7:** Die Begriffe im Einspruch- und Beschwerdeverfahren sollten bei Gelegenheit im ESG-Sinn geklärt werden. (ESG-Standard 2.7).

## **VI.2 Zur Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates**

5 Die Gutachtergruppe empfiehlt dem Akkreditierungsrat, AQAS sowohl für Programmakkreditierungen als auch für Systemakkreditierungen zu akkreditieren und dabei folgende Auflagen auszusprechen:

**Auflage 1:** AQAS entwickelt ein Konzept, indem sie beschreibt, wie die reflexiven Berichte künftig verfasst werden. Eine bisher durchgeführte Analyse ist auf der Homepage der Agentur zu veröffentlichen. (ESG-Standard 3.4, vgl. Empfehlung 2)

**Auflage 2:** AQAS erweitert den vorhandenen Share-Point Server dahingehend, dass die Prozesse des Qualitätsmanagements nach den Maßgaben der PDCA-Zyklus abgebildet werden. (ESG-Standard 3.6, vgl. Empfehlung 3)

15 **Auflage 3:** AQAS sucht gemeinsam mit dem Akkreditierungsrat und den Datenbankverantwortlichen nach Lösungen, um die Eintragungsprobleme in der zentralen Datenbank zu beheben. Die strittigen Funktionseinschränkungen und Datenverluste sind zu dokumentieren. (ESG-Standard 2.6, vgl. Empfehlung 6)

**Auflage 4:** AQAS stellt sicher, dass die Wissenschaftsvertreter auch dann die Mehrheit der Stimmen führen, wenn sie nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen (Kriterium 3.7).

20

## Anlage 1: Ablauf der Begehung

### Unterkunft/Sitzungsort

Stadthotel am Römerturm, Sankt-Apern-Straße 32, 50667 Köln

5

<b>27.11.2016</b>		
18:00 Uhr	Interne Vorbesprechung im Hotel	
20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen im Hotel	

<b>28.11.2016</b>		
09:00 – 11:00 Uhr	Gespräch mit der Leitung der Agentur in der AQAS-Geschäftsstelle	Prof. Dr. Eberhard Menzel, Vorstandsvorsitzender Doris Herrmann, Geschäftsführung Dr. Verena Kloeters, Kfm. Geschäftsführung
11:00 – 11:15 Uhr	Pause	
11:15 – 11:30 Uhr	Gespräch mit der Verwaltung der Agentur	Patricia Liesenfeld, Sekretärin Monika Meier, Sekretärin Julia Palnau, Sachbearbeiterin Andrea Schwedler, Sekretärin Claudia Wagner, Sachbearbeiterin
11:30 – 13:30 Uhr	<i>Transfer zum Sitzungsort der Kommission und Mittagsimbiss Stadthotel am Römerturm, Sankt-Apern-Straße 32. 50667 Köln, Tel. 0221/20930</i>	
13:30 – 14:30 Uhr	Gruppengespräch mit Gutachter/innen aus Verfahren der Agentur	Prof. Dr. Axel Faßbender, Technische Hochschule Köln Prof. Dr. Matthias Kropp, Hochschule Pforzheim Prof. Dr. Michael Neubrandt, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Prof. Dr. Maria Peters, Universität Bremen Prof. Dr. Claudia Riemer, Universität Bielefeld Dr. Markus Toschläger, myconsult, Paderborn (Vertreter der Berufspraxis) Christopher Bohlens, FernUniversität Hagen (studentischer Gutachter)
14:30 – 14:45 Uhr	Pause	

14:45 – 15:45 Uhr	Gespräch mit Vertreter/innen von nationalen Studiengängen, die von AQAS akkreditiert bzw. ggfs. beraten wurden	Prof. Dr. Antje Kley, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Dr. Marion Rieken, Universität Vechta Martin Spreen, Hochschule Bochum Dr. Gabriele Witter, Hochschule Bremen
15:45 - 16:00 Uhr	Pause	
16:00 – 18:00 Uhr	Teilnahme an der gemeinsamen Sitzung der Akkreditierungskommissionen für Programme und für Systeme und Gespräche mit deren Mitgliedern	
18:00 – 19:30 Uhr	Interne Abschlussbesprechung des ersten Tages	
ca. 20:00 Uhr	Internes Arbeitsessen	

29.11.2016		
09:00 – 10:45 Uhr	Gespräch mit Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle * * aufeinanderfolgende Gespräche mit den beiden Teams der Geschäftsstelle	Ass.lur. Mechthild Behrenbeck, Referentin, Justiziarin Anette Büning, Organisationsassistentin Dr. Simone Kroschel, Bereichsleitung Programmakkreditierung Kevin Kuhne, Referent Dr. Christoph Pflaumbaum, Referent Ulrich Rückmann, Referent Frederike Wilthelm, Referentin Ninja Fischer, Bereichsleitung Qualitätssicherung Dr. Dorothee Groeger, Referentin Ronny Heintze, Beauftragter für Internationales Simon Lau, Referent, Systemadministrator/IT Jennifer Lenzen, Organisationsassistentin Dr. Katarina Löbel, Referentin, Internationales Andrea Prater, Referentin
10:45 – 11:00 Uhr	Pause	
11:00 – 12:00 Uhr	Gespräch über internationale Aktivitäten mit Vertreter/innen von Hochschulen oder Ministerien (ggfs. per Skype)	Dr. Valentina Pritcan, Balti State University, Moldawien Detlev Kran, educonsult, Brühl, für das Verfahren an der KMU-Akademie, Österreich



		<i>Per Skype:</i> Prof. Dr. Gülşen Musayeva Vefali, Eastern Mediterranean University, Zypern Dr. Abdullah Khamis Al Kindi, Sultan Qaboss University, Oman
12:00 – 12:30 Uhr	ggf. Gespräch mit der Leitung der Agentur	Prof. Dr. Eberhard Menzel, Vorstandsvorsitzender Doris Herrmann, Geschäftsführung Dr. Verena Kloeters, Kfm. Geschäftsführung
12:30 – 13:00 Uhr	Mittagsimbiss	
13:00–16:00Uhr	Interne Abschlussbesprechung der Gutachtergruppe mit Vorbereitung des Gutachtens	
16:00Uhr	Kurzes Abschlussgespräch mit der Leitung der Agentur und Abreise	Prof. Dr. Eberhard Menzel, Vorstandsvorsitzender Doris Herrmann, Geschäftsführung Dr. Verena Kloeters, Kfm. Geschäftsführung

## Anlage 2: Abkürzungen

AK <sup>sys</sup>	Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung
AK <sup>prog</sup>	Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung
ECA	European consortiumforaccreditation
EHEA	European Higher Education Area
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
EQAR	European Quality Assurance Register for Higher Education
ESG	Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area
KMK	Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
KMK-Strukturvorgaben	Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010
Regeln	Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013
ZEM	Zentrum für Evaluation und Methoden der Universität Bonn

**Anlage 3: Äquivalenz zwischen dem Part 1 der ESG 2015 und den Kriterien für Programm- und Systemakkreditierung (Stand September 2015)**

<b>ESG 2015</b>	<b>Programmakkreditierung</b>	<b>Systemakkreditierung</b>
1.1 Policy for quality assurance	Implizit in 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.2 Design and approval of programmes	Implizit in 2.3 Studiengangskonzept	Implizit in 6.2 Hochschulinterne Steuerung
1.3 Student-centered learning, teaching and assessment	Aktivierendes Lernen - Prüfungen: 2.5	Aktivierendes Lernen - Prüfungsorganisation: 6.2
1.4 Student admission, progression and certification	Zulassung: 2.3 Studiengestaltung: 2.4 Anerkennung: 2.3 Zeugnis: 2.2	implizit in 6.2
1.5 Teaching staff	2.7 Ausstattung	Lehrpersonal: 6.2
1.6 Learning resources and student support	2.7 Ausstattung	Ausstattung: 6.2
1.7 Information management	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.8 Public information	2.8 Transparenz und Dokumentation	6.4 Berichtssystem und Datenerhebung
1.9 On-going monitoring and periodic review of programmes	2.9 Qualitätssicherung	6.3 Hochschulinterne Qualitätssicherung
1.10 Cyclical external quality assurance	3.2.1 Befristung	7.2.1 Befristung